

INFORMATIONEN

zum Evangelischen und Katholischen
Religionsunterricht in Berlin

Teil 1: Evangelischer Religionsunterricht

2. Auflage 2017

Das
macht
Sinn.

INHALTSVERZEICHNIS

I	Vorwort	3
II	Rechtliche Bestimmungen	4
1.	Religionsunterricht im Grundgesetz	4
2.	Gesetz über die religiöse Kindererziehung	4
3.	Religionsunterricht in Verträgen zwischen Land und Kirche	6
3.1	Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin)	6
3.2	Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin)	6
3.3	Vereinbarung über die Finanzierung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Berlin	7
3.4	Informationsschreiben über den Unfallversicherungsschutz beim Religions- und Weltanschauungsunterricht vom 27.05.2013	9
4.	Religionsunterricht im Recht des Landes Berlin	10
4.1	Schulgesetz für Berlin (Schulgesetz – BSchulG)	10
4.2	Ausführungsvorschriften über den Religions- und Weltanschauungs- unterricht (AV Religions- und Weltanschauungsunterricht – AV RWU)	16
4.3	Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse)	21
4.4	Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)	22
5.	Religionsunterricht im Recht der Evangelischen Kirche	24
5.1	Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts	24
5.2	Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO)	29
5.3	Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – RLO-BB)	30
5.4	Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (BRO)	34
5.5	Vorläufige Zeugnisrichtlinien für den Evangelischen Religionsunterricht im Land Berlin	37
5.6	Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation)	40
III	Stichworte und Hinweise	42
1.	Einrichtung des Religionsunterrichts	42
1.1	Information für Eltern bzw. Schüler/innen	42
1.2	Anmeldung / Widerruf	42

2.	Organisation des Religionsunterrichts	43
2.1	Beginn des Religionsunterrichts	43
2.2	Einordnung in den Schulbetrieb	43
2.3	Gruppenbildung	44
2.4	Lerngruppengröße	44
2.5	Anzahl der Wochenstunden	44
2.6	Integration in die regelmäßige Unterrichtszeit	44
2.7	Religionsunterricht im Stundenplan und Berichtsheft	45
2.8	Lehr- und Lernmittel	45
2.9	Gäste im Religionsunterricht	45
2.10	Religionsunterricht und Ethik	45
2.11	Neutralitätspflicht der Schule und Schulfrieden	45
2.12	Evangelische Feiern in der multireligiösen Schule	46
3.	Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Fehlzeiten und Versäumnisse	46
3.1	Aufsichtspflicht	46
3.2	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	46
3.3	Fehlzeiten/Versäumnisse	47
4.	Leistungsbewertung	47
5.	Rahmenlehrpläne	47
6.	Kirchliche Feiertage	48
7.	Statistische Erfassung	48
8.	Lehrvoraussetzungen	49
8.1	Lehrbefähigung	49
8.2	Kirchliche Bevollmächtigung (Vokation)	49
9.	Kirchliche Lehrkräfte	49
9.1	Teilnahme an Beratungen der Mitwirkungsgremien	49
9.2	Fortbildungen	49
9.3	Erkrankung / Arbeitsausfall	50
9.4	Beurlaubung / Dienstbefreiung	50
9.5	Haftpflicht und Unfallversicherung	50
9.6	Vertretungen und Aufsichten	50
10.	Staatliche Lehrkräfte	50
10.1	Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl	50
10.2	Religionspädagogische Weiterbildung	51
IV	Adressen	52
V	Formular: Anmeldung zum Evangelischen Religionsunterricht	55

I Vorwort

Wir freuen uns, dass die „Informationen zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht in Berlin“ nun in zweiter Auflage erscheinen können. Seit der ersten Auflage im Jahre 2011 hat sich mancher Text geändert. Um die Sammlung noch übersichtlicher zu machen, haben wir uns gemeinsam mit dem Erzbischöflichen Ordinariat entschieden, sie in zwei Teilen zu veröffentlichen. Im vorliegenden ersten Teil finden sie die staatlichen Rechtstexte und die Rechtstexte der Evangelischen Kirche.

Der Religionsunterricht beider Kirchen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bildung und Erziehung in Berlin. Unabhängig von einer religiösen Bindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lädt der Religionsunterricht die Schülerinnen und Schüler dazu ein, aus der Perspektive des christlichen Glaubens über ihr Leben, über Gott und die Welt nachzudenken.

Die Kirchen, das Land Berlin und die Eltern tragen in besonderer Weise die Verantwortung für den Religionsunterricht. Während die inhaltliche und dienstrechtliche Verantwortung ganz bei der jeweiligen Kirche liegt, ermöglicht das Land einen förderlichen organisatorischen Rahmen. Die Eltern wiederum entscheiden bis zum 14. Lebensjahr ihrer Kinder über die Teilnahme. In der gemeinsamen Verantwortung ergeben sich immer wieder Fragestellungen, für die gemeinsame Lösungen gesucht werden müssen:

- Die Religionslehrkraft ist erkrankt und kann nicht vertreten werden. Was soll die Schulleitung tun?
- Der Religionsunterricht ist wegen geringer Beteiligung nur in Randstunden gesteckt worden. Nun melden sich noch mehr Schülerinnen und Schüler ab.
- Eine Mutter beschwert sich bei der Schulleitung über die Inhalte des Religionsunterrichts. Wer ist dafür zuständig?

Zur Beantwortung dieser oder ähnlicher Fragen und zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht können Vorschriften aus dem kirchlichen und aus dem staatlichen Rechtsbereich zur Anwendung kommen. Dafür ist es notwendig, dass alle Beteiligten aus Schule und Kirche die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Vorschriften kennen. Dieses Wissen führt zu einer größeren Souveränität und Unabhängigkeit.

In der vorliegenden Broschüre werden nun die wesentlichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften im Wortlaut zugänglich gemacht. Zusätzlich werden im Kapitel III viele Punkte im Blick auf die Rechtstexte noch einmal erklärt.

Wir hoffen und wünschen allen Leserinnen und Lesern, dass die Informationsbroschüre eine Hilfe im täglichen Umgang ist und Rechtsklarheit fördern kann. Allerdings kann keine noch so gute Rechtsnorm den guten Willen aller Beteiligten ersetzen. So bleiben alle für den Religionsunterricht Verantwortlichen dazu aufgerufen, mit Umsicht und Kreativität nach tragfähigen Lösungen im Schulalltag zu suchen.

Berlin, den 18. August 2017

Konsistorium der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Dr. Dieter Altmannspurger
Oberkonsistorialrat

II Rechtliche Bestimmungen

1. Religionsunterricht im Grundgesetz

Artikel 4 [Glaubens- und Gewissensfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(...)

Artikel 7 [Schulwesen]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(...)

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art. 141: Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 141 [„Bremer Klausel“]

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

2. Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Auszug

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

....

§ 1

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zurzeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder dass ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Missbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

(...)

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

(...)

3. Religionsunterricht in Verträgen zwischen Land und Kirche

3.1 Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 20. Februar 2006

- Auszug -

Artikel 5: Religionsunterricht

(1) Evangelischer Religionsunterricht ist Bestandteil der Berliner Schule in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen. Das Land sichert die Erteilung des Religionsunterrichts zu.

(2) Der Religionsunterricht wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche. Die Erteilung setzt eine Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Die Evangelische Kirche leistet mit dem Religionsunterricht einen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Berliner Schule.

(3) Land und Kirche stimmen sich in allen den Religionsunterricht unmittelbar betreffenden Fragen miteinander ab. Der Religionsunterricht wird gemäß den für den schulischen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(4) Einzelheiten über die Durchführung des Religionsunterrichts in den Schulen im Land Berlin werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen Land und Kirche geregelt.

Artikel 15: Sonderseelsorgebereiche

(1) Der Kirche steht das Recht zu, in Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeieinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich und diakonisch tätig zu werden. Dafür wird die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit geeigneter Räume gewährleistet.

(...)

(3) Näheres kann durch besondere Vereinbarungen, insbesondere über die Finanzierung, geregelt werden.

Artikel 28: Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

3.2 Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 20.02.2006

- Auszug -

Zu Artikel 5

Das Land wird die Kirche von der Absicht, rechtliche Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder zu verändern, die unmittelbar den Religionsunterricht betreffen, unterrichten und ihr Gelegenheit zu gemeinsamer Beratung und zur Stellungnahme geben. Das gilt auch für Regelungen über den Erwerb einer Lehrbefähigung für den Religionsunterricht.

Die Kirche tritt aus bildungs- und gesellschaftspolitischen sowie aus schulpädagogischen und schulorganisatorischen Gründen dafür ein, dass Religionsunterricht und ein Unterrichtsfach ethischer Bildung gleichrangige ordentliche Wahlpflichtfächer an der Berliner Schule sind.

Unbeschadet der Verfolgung dieses Zieles durch die Kirche gilt:

Der Senat hat einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Unterrichtsfachs Ethik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eingebracht. Eine Einführung dieses Faches in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist nicht geplant.

Wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein Unterrichtsfach Ethik eingeführt, sollen besondere Formen der Zusammenarbeit zwischen diesem Unterrichtsfach und dem Religionsunterricht festgelegt werden. Diese sind insbesondere unter thematischen Gesichtspunkten festgelegte gemeinsame Unterrichtsphasen, Projekte und Lerneinheiten. Die Zusammenarbeit zwischen einem Unterrichtsfach Ethik und dem Religionsunterricht wird in geeigneter Weise auf dem Schulzeugnis dokumentiert.

3.3 Vereinbarung über die Finanzierung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Berlin vom 1. Oktober 2015

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten, Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin
- Land -

und

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch den Bischof, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin
- Kirche -

wird in Anerkennung der Bedeutung des evangelischen Religionsunterrichts (- Religionsunterricht -) für den Bildungsauftrag der Berliner Schule folgende Vereinbarung über die Finanzierung des Religionsunterrichts geschlossen:

I.

1. Religionsunterricht kann gemäß dem Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl S. 26) in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche) erteilt werden.
2. Das Land sorgt für eine angemessene Einfügung des Religionsunterrichts in die schulische Organisation mit dem Ziel, dass allen angemeldeten Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme ermöglicht wird.

Dabei unterstützt das Land eine Organisation von Lerngruppen des Religionsunterrichts, die den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Lerngruppengrößen angemessen sind.

3. Die Kirche ist unbeschadet der Vorschriften des Schulgesetzes dafür verantwortlich, dass Religionsunterricht entsprechend den für die Schule und für den anderen Unterricht allgemein geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.
4. Land und Kirche stimmen sich bei allen den Religionsunterricht unmittelbar betreffenden Fragen miteinander ab. Wird die Durchführung von Religionsunterricht von anderen Rechtsverordnungen und Ausführungsvorschriften berührt, erhält die Kirche vor deren Inkrafttreten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kirche informiert das Land über beabsichtigte wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Durchführung des Religionsunterrichts.

5. Das Land beteiligt sich an den Kosten des Religionsunterrichts sowie der Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfung von Religionslehrkräften nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

II.

Der Zuschussbetrag zu den Personalkosten für die Erteilung des Religionsunterrichts an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Trägerschaft des Landes oder in freier Trägerschaft einschließlich der Evangelischen Schulen wird wie folgt ermittelt:

1. Zur Ermittlung des Zuschussbetrags wird die Zahl der anerkannten Lerngruppen errechnet, und zwar
 - für die Grundschulen aus der Division der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Lerngruppengröße von 15,
 - für die anderen Schulen aus der Division der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Lerngruppengröße von 12.

Entscheidend für die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die mit der Kirche abgestimmte, von der für Schule zuständigen Senatserwaltung erhobene Vorjahres-Oktober-Statistik des Religionsunterrichts und die abgestimmten Daten über die Teilnahme an beruflichen Schulen für das Vorjahr.

2. Für jede Lerngruppe werden zwei Unterrichtswochenstunden und je Planstelle 25 Lehrerpflichtwochenstunden berücksichtigt.

Für jede so errechnete Planstelle wird ein Zuschuss in Höhe von 90 v. H. des Personalkostensatzes der Vergütungsgruppe E 11 Stufe 4 geleistet. Dabei wird der Tarifstand des Jahres 2014 mit einer Steigerung in Höhe von 2 v. H. zugrunde gelegt. Der Zuschuss beläuft sich auf 54.640,- Euro pro errechneter Stelle.

3. Der nach Nr. 1 und 2 ermittelte Zuschussbetrag wird pauschal um 5 v.H. für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Prüfungen erhöht. Hiervon können pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 2,00 Euro als Verwaltungskosten für die Organisation des Religionsunterrichts eingesetzt werden. Für die verausgabten Verwaltungskosten sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

4. Personalkosten für staatliche Lehrkräfte, die im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen, werden berücksichtigt, indem die Zahl der zwischen der für Schule zuständigen Senatsverwaltung sowie der Kirche abgestimmten Lehrerstunden in Planstellen umgerechnet wird und diese mit dem unter II.2 angegebenen Personalkostensatz multipliziert wird. Die sich hieraus ergebenden Personalkosten werden vom Gesamtzuschuss abgezogen.

5. Die Mittel nach II.2. und II.3. werden erstmalig ab dem 1. Januar 2016 gegenüber dem Land separat abgerechnet. Der Zuschuss beträgt aber nicht mehr als 90 % der jeweils tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben. Die Regelung nach II. Nr. 3 S. 2 und 3 bleiben davon unberührt.

6. Erreicht die Kirche eine Zusammenlegungsquote von 42,5 v. H. erhält sie dafür eine Zusatzzahlung. Zusammenlegungen in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen (JüL) werden nicht berücksichtigt. Hierfür stellt das Land einen Betrag in Höhe von 850.000 Euro zur Verfügung. Erreichen mehrere Anbieter die Quote, wird der Betrag von 850.000 Euro entsprechend der Zahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgeteilt.

III.

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zum 1. Januar 2016 in Kraft und endet am 31. Dezember 2019. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig Ende des Jahres 2018 in Verhandlungen eintreten mit dem Ziel, diese Vereinbarung für den Doppelhaushalt 2020/21 durch eine neue zu ersetzen. Die Verhandlungen werden unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse des Religionsunterrichts und der Personalkostenentwicklung für angestellte Lehrer im Land Berlin sowie der Haushaltslage des Landes Berlin geführt werden.

Die Regelungen dieser Vereinbarung wirken fort bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

Anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Land und der Kirche zur Finanzierung des Religionsunterrichts sowie zum Nachweis der Verwendung der gezahlten Zuschüsse werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht angewandt. Im Übrigen werden Status und Wirksamkeit des Evangelischen Kirchenvertrags vom 6. Juli 2006 einschließlich seiner Änderungen durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Berlin, den 01.10.2015

Unterschriften

Für das Land
Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Für die Kirche
Dr. Dr. h.c. Markus Dröge
Bischof

3.4 Informationsschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über den Unfallversicherungsschutz beim Religions- und Weltanschauungsunterricht vom 27.05.2013

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Gz. II C 1.9) an die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die Schulaufsicht in den regionalen Außenstellen, die Bezirksämter von Berlin, die Vertreterinnen und Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Unterricht an öffentlichen Berliner Schulen anbieten.

Der von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durchgeführte Religions- und Weltanschauungsunterricht ist nach § 13 Absatz 1 Schulgesetz Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Nach § 13 Absatz 5 Schulgesetz hat die Schule für die Erteilung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Wegen der engen Zusammenarbeit, den erforderlichen organisatorischen Abstimmungen und der Einbindung in den Schulbetrieb gilt der Religions- und Weltanschauungsunterricht als schulische Veranstaltung. Damit besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII in Verbindung mit § 8 SGB VII.

Gemäß Nummer 4 Absatz 3 der AV Religions- oder Weltanschauungsunterricht können Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Voraussetzungen am Religions- oder Weltanschauungsunterricht an einer Schwerpunktschule teilnehmen, obwohl sie sonst eine andere Schule besuchen. Auch auf dem Weg von der Schule oder Wohnung zu diesem Religions- oder Weltanschauungsunterricht und zurück besteht Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Staatliche Lehrkräfte, die gemäß § 13 Absatz 2 Schulgesetz Religionsunterricht erteilen, und denen diese Unterrichtsstunden auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet werden, sind über diese dienstliche Tätigkeit unfallversichert.

Eigenes Lehrpersonal der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften muss über diese versichert werden.

Dieses Schreiben ist mit der Unfallkasse Berlin abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pieper

4. Religionsunterricht im Recht des Landes Berlin

4.1 Schulgesetz für Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. Berlin 60.2004,4, S. 26 ff.), zul. geänd. durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. Berlin 67.2011,14, S. 194 ff.)

- Auszüge -

§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbstständig zu treffen und selbstständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen sowie ein aktives soziales Handeln zu entwickeln,
2. sich Informationen selbstständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinander zu setzen,
3. aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun,
4. die eigenen Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten sowie musisch-künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten und mit Medien sachgerecht, kritisch und produktiv umzugehen,
5. logisches Denken, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
6. Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln.

(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,

1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,
2. die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,
4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,
5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,
6. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,
7. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,
8. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

(...)

§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

(4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.

(...)

§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten. In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden an Themen, die verschiedene Fächer berühren, die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend dem thematischen Zusammenhang erschlossen.

(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so kann die Bewertung zusammengefasst und in einer Note ausgedrückt werden.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms auf der Grundlage einer Konzeption der betroffenen Fachkonferenzen, ob die Unterrichtsfächer jeweils für sich, fachübergreifend oder fächerverbindend oder als Lernbereich unterrichtet werden.

(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Erziehung zur Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechts- und Friedenserziehung, ökologische Bildung und Umwelterziehung, ökonomische Bildung, Verkehrs- und Mobilitätserziehung, informations- und kommunikationstechnische Bildung und Medienerziehung, Gesundheitsförderung, Erziehung zu Bewegung und Sport, Suchtprävention und Sexualerziehung, interkulturelle Bildung und Erziehung, kulturell-ästhetische Erziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Die Schulkonferenz entscheidet unter Beachtung der Stundentafel und der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete unterrichtet werden.

(5) An beruflichen Schulen können Lernfelder an die Stelle von Unterrichtsfächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treten. Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.

(6) Das Fach Ethik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler. Ziel des Ethikunterrichts ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen und soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit erwerben. Zu diesem Zweck werden Kenntnisse der Philosophie sowie weltanschaulicher und religiöser Ethik sowie über verschiedene Kulturen, Lebensweisen, die großen Weltreligionen und zu Fragen der Lebensgestaltung vermittelt. Das Fach Ethik orientiert sich an den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz, in der Verfassung von Berlin und im Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 1 und 3 niedergelegt sind. Es wird weltanschaulich und religiös neutral

unterrichtet. Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Entscheidung, in welcher Form Kooperationen durchgeführt werden, obliegt der einzelnen Schule. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form des Ethikunterrichts zu informieren.

(...)

§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.

(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.

(3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.

(4) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.

(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.

(6) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebots den nach Absatz 4 angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.

(7) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

(...)

§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. „sehr gut“(1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

2. „gut“(2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“(3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“(4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“(5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“(6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

(...)

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.

(2) (...) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Abs. 3 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. die Organisation des Dualen Lernens,
3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
7. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,
11. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

(4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

(...)

§ 82 Mitglieder

(...)

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil

1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen,

3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und
5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß § 5 Absatz 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

(...)

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten. Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 115 Landesschulbeirat

(1) Auf Landesebene wird ein Landesschulbeirat gebildet. Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Rahmenlehrplanentwürfe für Unterricht und Erziehung,
2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,
3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,
4. Schulversuche,
5. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind,
6. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung,
7. Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

(3) Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander und mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesschulbeirat wird ferner von der Schulaufsichtsbehörde zeitnah über die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen und der wissenschaftlichen Vergleichsuntersuchungen im Bildungswesen informiert. Er kooperiert mit dem Landesjugendhilfeausschuss.

(4) Der Landesschulbeirat besteht aus

1. den von den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,
 2. den vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,
 3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
 4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,
 5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,
 6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Abs. 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden, und
 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird,
 8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.
- Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an.

(...)

§ 129 Übergangsregelungen

(1) Die in § 13 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung.

4.2 Ausführungsvorschriften über den Religions- und Weltanschauungsunterricht (AV Religions- und Weltanschauungsunterricht – AV RWU) vom 28. Dezember 2013

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11. 2013 (GVBl. S. 633), wird bestimmt:

1 - Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für den Religions- und Weltanschauungsunterricht an den öffentlichen Schulen. Religions- und Weltanschauungsunterricht, der außerhalb der öffentlichen Schulen durchgeführt wird, bleibt hiervon unberührt.

2 - Allgemeines

(1) § 13 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz bestimmt: Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, müssen auch diejenigen Lehrkräfte, die keinen Religionsunterricht erteilen, gemäß dem der Vorschrift des § 1 des Schulgesetzes immanenten Toleranzgebot abträgliche Äußerungen über religiöse oder weltanschauliche Auffassungen anderer im Unterricht unterlassen.

(3) Nach § 12 Absatz 6 des Schulgesetzes sollen von den Schulen im Ethikunterricht einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden.

(4) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(5) Die Zahl der Wochenstunden, die eine staatliche Lehrkraft Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilen kann, wird dadurch begrenzt, dass eine überwiegende Tätigkeit im staatlichen Bereich gewahrt bleiben muss.

(6) Die Schule kann freiwillige Arbeitsgemeinschaften über religionswissenschaftliche, weltanschauliche oder philosophische Themen anbieten. Sie soll sich hierbei mit den jeweiligen Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht abstimmen, denen in jedem Fall Gelegenheit zur Teilnahme zu geben ist.

(7) Schülerarbeiten aus dem Religions- oder Weltanschauungsunterricht dürfen außerhalb des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts in Räumen der Schule nur nach vorheriger Gestattung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angebracht oder aufgestellt werden. Die von der jeweiligen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht einzuholende Gestattung soll erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die religiöse und weltanschauliche Neutralität der Schule durch die Anbringung oder Ausstellung der Schülerarbeit nicht berührt wird.

3 - Anmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht

(1) Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht setzt eine entsprechende schriftliche Erklärung (Anmeldung) des oder der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder – bei bereits bestehender Religionsmündigkeit – der Schülerin oder des Schülers voraus.

(2) Die Schule leitet eine Ablichtung der Anmeldung zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht und des Widerrufs an die mit der Erteilung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts beauftragten Lehrkräfte oder die für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuständige Stelle weiter.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht sowie der Widerruf dieser Erklärung erfolgt in der Regel mit Wirkung zum Beginn eines Schuljahres. Anmeldung und Widerruf sind schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären. Die Erklärung über die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht gilt bis zu einem etwaigen schriftlichen Widerruf weiter; dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler inzwischen religionsmündig geworden ist oder die Schule gewechselt hat.

(4) Beim Schuleintritt und - soweit nicht bereits eine Anmeldung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht besteht - beim Übergang in die Sekundarstufe I sowie bei jedem Schulwechsel hat die Schule die Erziehungsberechtigten oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler zu befragen, ob und bei welchem Träger des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts die Teilnahme gewünscht wird. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der bisher nicht am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilgenommen hat, künftig am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmen will, sind die Erziehungsberechtigten bzw. der oder die Erziehungsberechtigte oder die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler auf das Erfordernis einer schriftlichen Anmeldungserklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter hinzuweisen. Von den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften in deutscher Sprache herausgegebene Anmeldevordrucke sind in der Schule vorrätig zu halten, wenn sie von den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht zugleich mit der Anmeldung an einer Schule, so kann die Anmeldung zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht auf dem Anmeldeformular für die jeweilige Schule erklärt werden.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die in die gymnasiale Oberstufe eintreten, stellt die Schule mit dem vorgesehenen Vordruck rechtzeitig vor Eintritt fest, ob und bei welchem Träger des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts in der gymnasialen Oberstufe die Teilnahme gewünscht wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei allen Informationen über die gymnasiale Oberstufe, insbesondere bei Beratungen, ist auf die Möglichkeit der Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht sowie darauf hinzuweisen, dass durch die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht die Wahlmöglichkeiten der übrigen Fächer nicht beeinträchtigt werden. Die Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht werden zu Informationsveranstaltungen über die gymnasiale Oberstufe eingeladen und erhalten auf Wunsch nach Maßgabe des Absatz 7 Gelegenheit zu einem Hinweis auf den Religions- oder Weltanschauungsunterricht.

(6) Während des Anmeldezeitraums sowie bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr soll in Grundschulen und in Schulen der Sekundarstufe I an einer für die Erziehungsberechtigten sichtbaren Stelle ein Hinweis der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften auf den Religions- oder Weltanschauungsunterricht angebracht werden. Bei der Anmeldung neuer Schülerinnen und Schüler werden den Erziehungsberechtigten auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auch von dieser zur Verfügung gestellte schriftliche Informationen in deutscher Sprache über den Religions- oder Weltanschauungsunterricht ausgehändigt. Auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft soll der jeweiligen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht die Gelegenheit gegeben werden, sich im Rahmen von Elternversammlungen vorzustellen und unter Beachtung der in Absatz 8 getroffenen Regelung einen Hinweis auf den jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsunterricht zu geben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist hierüber rechtzeitig vor der Elternversammlung – im Regelfall bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin – von der jeweiligen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften benachrichtigen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zu Beginn des Schuljahres unverzüglich, wenn sie beabsichtigen, künftig den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an einer Schule anzubieten, an der sie bislang nicht vertreten waren, oder wenn sie ihr Unterrichtsangebot an einer Schule, an der sie bislang vertreten waren, im folgenden Schuljahr nicht aufrechterhalten. Beabsichtigt eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an einer Schule aufzunehmen, an der sie bislang nicht vertreten war, informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der in Frage kommenden Klassen umgehend in geeigneter Form über die Möglichkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesem neuen Angebot. Zugleich wird nochmals auf den bereits an der Schule durchgeführten Religions- oder Weltanschauungsunterricht der anderen Träger hingewiesen. Ergänzend wird an einer allgemein zugänglichen Stelle im Schulgebäude für die Dauer von zwei Wochen ein Hinweis auf den an der Schule angebotenen Religions- oder Weltanschauungsunterricht aller Träger, einschließlich des neuen Trägers, angebracht.

(8) Während des Anmeldezeitraums sowie bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr können die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften an einer sichtbaren Stelle im Schulgebäude durch einen Aushang oder durch Bereitstellen entsprechenden Informationsmaterials an einer von der Schule bestimmten Stelle informieren. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Landes Berlin über Werbung Anwendung.

4 - Klassen- bzw. Gruppenbildung

(1) Die Gruppenbildung liegt unbeschadet der Nummer 5 in der Verantwortung des jeweiligen Trägers von Religions- oder Weltanschauungsunterricht. Sie erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Nach Möglichkeit soll im Religions- oder Weltanschauungsunterricht der Klassen- oder Kerngruppenverbund auch da erhalten bleiben, wo nur eine kleine Gruppe der Klasse oder Kerngruppe am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnimmt. Für Kleingruppen an Oberschulen empfehlen sich Blockstunden.

(2) Erscheint die Zusammenlegung von am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen oder Kerngruppen oder Jahrgangsstufen nach den Gegebenheiten notwendig, so kann sie nur in Absprache mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft erfolgen. Auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sollen die am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen oder Kerngruppen oder Jahrgangsstufen zusammengelegt werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften auf deren Antrag gestatten, den Religions- oder Weltanschauungsunterricht für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule (Schwerpunktschule) zu erteilen. Wird der Unterricht an Schwerpunktschulen gestattet, setzt die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die betroffenen Schulen hiervon in Kenntnis. Die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht an einer Schwerpunktschule setzt für die Schülerinnen und Schüler, die diese Schule sonst nicht besuchen, voraus, dass eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der im Übrigen von ihnen besuchten Schule eingereicht wird, ausweislich derer die Erziehungsberechtigten sich damit einverstanden erklären, dass der Hin- und Rückweg der Schülerinnen und Schüler zur bzw. von der Schwerpunktschule in den alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fällt. Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft benachrichtigt die betroffenen Eltern über dieses Erfordernis.

5 - Einordnung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts in den Stundenplan

(1) Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht wird bei der Aufstellung des Stundenplans mit den ordentlichen Unterrichtsfächern gleich behandelt und darf im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten nicht ausschließlich in den Randbereichen der Stundenpläne platziert werden. Wenn eine Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an mehreren Schulen Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilen muss, soll hierauf bei der Aufstellung des Stundenplans Rücksicht genommen werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Religions- oder Weltanschauungsunterricht nach Nummer 4 Absatz 3 an Schwerpunktschulen durchgeführt wird.

(2) Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht soll so gelegt werden, dass nicht zur gleichen Zeit eine andere schulische Veranstaltung, die für die Schülerinnen oder Schüler von Bedeutung sein kann (z.B. Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache), stattfindet. Muttersprachlicher und landeskundlicher Ergänzungsunterricht darf nicht parallel zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht stattfinden, wenn Schülerinnen oder Schüler, die an diesem Unterricht teilnehmen, auch für die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht angemeldet sind.

(3) Bei der Einpassung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts in den Stundenplan werden alle Anmeldungen zugrunde gelegt, die spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorliegen. Werden Anmeldungen nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, und können die betreffenden Schülerinnen und Schüler keiner bereits bestehenden Gruppe zugeordnet werden, gilt Absatz 2 sowie die in Absatz 1 geregelte Beschränkung von Unterricht in den Randstunden nur insoweit, wie dies mit den sonstigen organisatorischen Belangen der jeweiligen Schule vereinbar ist.

(4) Auch in den Fällen der Nummer 4 Absatz 2 und 3 Satz 1 gilt Absatz 2 sowie die in Absatz 1 geregelte Beschränkung von Unterricht in den Randstunden nur insoweit, wie dies mit den sonstigen organisatorischen Belangen der jeweiligen Schule vereinbar ist.

(5) Nach § 13 Absatz 5 Satz 1, Absatz 7 Schulgesetz hat die Schule für die Erteilung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts an die ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten. Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt dies mit der Maßgabe, dass

die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebots den ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religions- oder Weltanschauungsunterricht je Woche zu ermöglichen hat. Hieraus folgt für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, dass in dem Kursangebot, das der verbindlichen Kurswahl zugrunde liegt, zeitgleich zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht kein anderer Unterricht angeboten werden darf, es sei denn, a) es werden in dem zeitgleich zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht angesetzten Fach weitere Kurse dieser Jahrgangsstufe angeboten, auf die die Schülerin oder der Schüler ohne Beeinträchtigung der von ihr oder ihm gewählten Schullaufbahn verwiesen werden könnte, oder b) durch Befragung ist vor der Festlegung des Kursangebots gesichert, dass parallel zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht kein Kurs liegt, den eine oder ein für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht angemeldete Schülerin oder angemeldeter Schüler wählen will; zweistündige Unterrichtsblöcke können gebildet werden.

(6) Die Aufsicht über die nicht am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie das Verlassen des Schulgebäudes sind in den Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

6 - Raumverteilung

(1) Bei der Raumverteilung und der Bereitstellung audiovisueller Hilfsmittel soll der Religions- oder Weltanschauungsunterricht mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleich behandelt werden. Sofern es die räumlichen Verhältnisse der einzelnen Schule gestatten, kann unter Wahrung des Prinzips, dass eine mehrfache Nutzung von Schulräumen erstrebenswert ist, den Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ein ständiger Raum (oder mehrere ständige Räume) zur Verfügung gestellt werden. Religiöse Symbole oder Symbole der Weltanschauungsgemeinschaften dürfen für die Dauer der Unterrichtsstunden des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts angebracht oder aufgestellt werden.

(2) Auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften stellt die Schule zur Gestaltung von Andachten und Feierstunden für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsstunden des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts oder in der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen Kapazitäten Räume kostenlos zur Verfügung. Eine Störung des Schulbetriebs darf weder durch die Vergabe des Raumes noch durch die Veranstaltung als solche erfolgen. Die Verantwortung für die in Satz 1 genannten Veranstaltungen trägt die jeweilige Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht.

7 - Stellung der Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in der Schule und Unterrichtsbesuche

(1) Für die Durchführung des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts ist die jeweilige Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht als Beauftragte oder Beauftragter ihrer oder seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt in vollem Umfang die Aufsichtspflicht für die am jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Durchführung von Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, die zwar zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht angemeldet sind, diesem jedoch ohne ausreichenden Grund fernbleiben.

(2) Die Aufsichtspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Lehrkräfte der Schule für die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmen oder deren Religions- oder Weltanschauungsunterricht ausfällt, und ihre Verantwortung für die Ordnung in der Schule bleiben unberührt. Das schließt bei Verstößen gegen die Ordnung der Schule durch am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmende Schülerinnen und Schüler während dieser Unterrichtsstunden eine Zusammenarbeit mit der jeweiligen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht ein. Schulische Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen können von den Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht angeregt, jedoch nicht selbständig angeordnet werden.

(3) Verstößt eine Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht gegen die Ordnung in der Schule, die Vorgaben des Schulgesetzes oder diese Ausführungsvorschriften, unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sowie die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht nehmen an den Konferenzen und Versammlungen ihrer Schulen nach Maßgabe der schulverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung teil und sind zu den betreffenden Veranstaltungen einzuladen. Stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz mit Pflicht zur Teilnahme an deren Sitzungen ist die Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungs-

unterricht, wenn sie mindestens vier Wochenstunden staatlichen Unterricht und zwei Wochenstunden Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilt.

(5) Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht, die nicht gleichzeitig Lehrkräfte an einer öffentlichen Berliner Schule sind, dürfen nicht im Regelunterricht eingesetzt werden. Eine Vertretung bei Abwesenheit der zuständigen Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht kommt grundsätzlich nur durch eine andere von derselben Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Schulgesetz beauftragte Lehrkraft in Betracht. Soweit aufgrund besonderer Vereinbarungen eine gegenseitige Vertretung von Lehrkräften verschiedener Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vorgesehen ist, sind die Eltern der am jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von den betreffenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften in Kenntnis zu setzen.

(6) Über die freiwillige Teilnahme von Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an anderen schulischen Veranstaltungen als den in Nummer 2 Absatz 6 genannten freiwilligen Arbeitsgemeinschaften befindet die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Die Anforderungen an die religiöse und weltanschauliche Neutralität der Schule bleiben unberührt.

8 – Unterrichtsbesuche

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf Einsicht in den Unterrichtsablauf nehmen, wenn dies ihr oder ihm für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und zur Einhaltung der Vorgaben des Schulgesetzes sowie dieser Ausführungsvorschriften erforderlich erscheint. Dies gilt entsprechend für Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde. Das Ergebnis einer Einsichtnahme wird dem Träger des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts mitgeteilt. Auch ohne besonderen Anlass können die Schulleiterin oder der Schulleiter oder Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde Einsicht in den äußeren Ablauf des Unterrichts derjenigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nehmen, deren Unterrichtsangebot an Schulen im Land Berlin noch nicht hinreichend verfestigt ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die betreffende Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft seit weniger als 15 Jahren Religions- oder Weltanschauungsunterricht an öffentlichen Schulen im Land Berlin anbietet.

(2) Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften führen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Unterrichtsbesuche bei den von ihnen beauftragten Lehrkräften durch. Sie nehmen Unterrichtsbesuche nach vorheriger Unterrichtung der Schulleitung wahr. Sie benennen hierzu bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einen oder mehrere Beauftragte, der oder die einen Unterrichtsbesuch bei der von der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beauftragten Lehrkraft vornehmen können. Beauftragte können Personen sein, die mit der Organisation und fachaufsichtlicher Tätigkeit betraut oder die Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind. An Prüfungen im Religionsunterricht können die nach den Prüfungsvorschriften der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vorgesehenen Personen nach vorheriger Unterrichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters teilnehmen. Unterrichtsbesuche sonstiger Personen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter - nach Maßgabe gegebenenfalls zusätzlich zu beachtender insbesondere datenschutzrechtlicher Vorgaben - gestatten, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt und der sonstige Schulbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

9 - Vertrauensleute für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht

Die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften können für die einzelnen Schulen oder für Gruppen von Schulen Vertrauensleute bestellen. Diese Vertrauensleute sind berechtigt, sich in allen Fragen, die den Religions- oder Weltanschauungsunterricht betreffen, an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu wenden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gehalten, die Vertrauensleute in allen die Zuständigkeit der Schulleitung berührenden Fragen des Religions- oder Weltanschauungsunterrichts heranzuziehen.

10 - Berufliche Schulen

(1) An den beruflichen Schulen wird die Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht ermöglicht. Nummer 5 Absatz 1 Satz 1 und Nummer 5 Absatz 2 gelten nur insoweit, wie dies mit den sonstigen organisatorischen Belangen der jeweiligen beruflichen Schule vereinbar ist. Wenn es die pädagogischen und organisatorischen Bedingungen der Schule zulassen, kann der Religions- oder Weltanschauungsunterricht für mehrere Wochen in Unterrichtsblöcken zusammengefasst werden. Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht an beruflichen Schulen kann auch in Form von Projekttagen durchgeführt werden.

(2) In Räumen der beruflichen Schulen wird die Durchführung von religiösen oder weltanschaulich geprägten Arbeitsgemeinschaften außerhalb der Unterrichtszeit gestattet.

(3) Im Fach Sozialkunde können Sozialkundefrauen und -lehrer sowie Lehrkräfte für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht bei geeigneten Themen zusammenarbeiten. Dies führt nicht zu Religions- oder Weltanschauungsunterricht im Sinne des § 13 Schulgesetz, sodass a) dieser Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich ist und b) die Verantwortung für den Unterricht bei der Sozialkundefrauen oder dem Sozialkundelehrer liegt. Die Zusammenarbeit setzt Einvernehmen zwischen der Lehrkraft für den Sozialkundeunterricht und der Lehrkraft für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht über Inhalt und Form des Unterrichts voraus; die Schulleiterin oder der Schulleiter ist darüber zu unterrichten.

11 - Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Februar 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2019 außer Kraft.

(2) Hierdurch werden die Ausführungsvorschriften über den Religions- oder Weltanschauungsunterricht vom 21. Dezember 2007 ersetzt.

4.3 Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse) vom 31. Juli 2015 (ABl. S. 1780)

- Auszug -

5 – Bemerkungen auf Zeugnissen

(1) (...) In den in der Anlage 2 aufgeführten Fällen sind die dort festgelegten Zeugnisvermerke zu verwenden.

(8) Die Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht des jeweiligen Trägers wird vermerkt, soweit die Erziehungsberechtigten oder die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler dem nicht widersprochen haben. Im Zeugnisvermerk wird darauf hingewiesen, dass der Träger eine eigene Teilnahmebescheinigung bzw. Beurteilung erteilen kann. Es ist der in Anlage 2 festgelegte Zeugnisvermerk zu verwenden.

Anlage 2: Festgelegte Zeugnisvermerke (soweit nicht bereits auf den Zeugnissen vorgedruckt)

A. Schulart- und schulstufenübergreifende Zeugnisvermerke

(...)

9. Bei Kooperation mit Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften im Ethikunterricht:

„Im Ethikunterricht wurde gemäß § 12 Absatz 6 SchulG mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts kooperiert.“

10. Bei Teilnahme am Religions-/Weltanschauungsunterricht

„Die Schülerin/Der Schüler hat am Religionsunterricht/Weltanschauungsunterricht der/des ... (Bezeichnung des Trägers) teilgenommen. Der Träger kann eine eigene Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Beurteilung erteilen.“

4.4 Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235)

- Auszug -

2 - Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage.

Unterrichtsfreie Tage sind für

a) evangelische Schülerinnen und Schüler:

- 31. Oktober (Reformationstag)
- Buß- und Bettag

b) katholische Schülerinnen und Schüler:

- 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)
- Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis)
- 1. November (Allerheiligen)

c) jüdische Schülerinnen und Schüler:

- Rosch Haschana (Neujahr) - 2 Tage
- Jom Kippur (Versöhnungstag) - 1 Tag
- Sukkot (Laubhüttenfest) - 1 Tag
- Schemini Azeret (Schlussfest) - 1 Tag
- Pessach (Passahfest) - 4 Tage
- Schawuot (Wochenfest) - 2 Tage

d) muslimische Schülerinnen und Schüler:

- erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr)
- erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha)

Die Daten der in Buchstabe c und d genannten beweglichen jüdischen und muslimischen Feiertage werden gesondert durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

(2) Schülerinnen und Schüler, die anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage (z.B. orthodoxes Weihnachtsfest am 6. beziehungsweise 7. Januar, Welthumanistentag am 21. Juni, Tag der Asure) auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben. Gleiches gilt für muslimische Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen Gründen das Ramadan- und/oder Opferfest einen Tag nach dem Datum, welches durch die Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben wird, feiern wollen. Diese muslimischen Schülerinnen und Schüler müssen an dem in der Verwaltungsvorschrift genannten Tag die Schule besuchen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler – mit Ausnahme der Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung – sind auf Antrag für die Teilnahme am Gottesdienst an folgenden religiösen Feier- oder Gedenktagen in der Regel bis zu zwei Stunden vom Unterricht zu beurlauben.

Als religiöse Feier- oder Gedenktage im Sinne des Satzes 1 gelten:

a) für katholische Schülerinnen und Schüler:

- Aschermittwoch
- 29. Juni (Fest der Apostel Peter und Paul)
- 2. November (Allerseelen)
- 8. Dezember (Hochfest der Gottesmutter)

b) für evangelische Schülerinnen und Schüler:
- 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)

c) für muslimische Schülerinnen und Schüler:
- letzter Freitag des Fastenmonats.

(4) Jüdische Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die zur Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten gehören, sind vom Schulbesuch am Sonnabend zu beurlauben, sofern solcher durchgeführt wird. Sie und ihre Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass mögliche Folgen der Beurlaubung von ihnen selbst zu tragen sind.

(5) Evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, die aus der allgemein bildenden Schule entlassen werden, sind auf Antrag für die Teilnahme an einem vom Pfarramt durchgeführten Orientierungs- beziehungsweise Rüsttag zu beurlauben; eine schriftliche Bestätigung des Pfarramtes ist dem Antrag beizufügen.

(6) Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II soll zur Teilnahme an den Kirchentagen ihres Glaubens auf Antrag eine Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts für die Dauer des Kirchentages gewährt werden, soweit nicht vorrangige schulische Belange (z.B. Klausuren, Abschlussprüfung) dem entgegenstehen. Soweit dies organisatorisch möglich ist, sollen in der gymnasialen Oberstufe Klausuren in dem genannten Zeitraum vermieden werden.

5. Religionsunterricht im Recht der Evangelischen Kirche

5.1 Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Übersicht

1. Abschnitt: Grundsatz	§ 1
2. Abschnitt: Religionslehrerinnen und Religionslehrer	§§ 2- 7
3. Abschnitt: Kirchenkreise und Kirchengemeinden	§ 8
4. Abschnitt: Beauftragte und Arbeitsstellen	§§ 9-11
5. Abschnitt: Konsistorium und Beirat	§§ 12, 13
6. Abschnitt: berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	§§ 14, 15
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	§§ 16, 17

1. Abschnitt:

Grundsatz

§ 1

(1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt. Die Evangelische Kirche leistet damit einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Schule.

(2) Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg geschieht unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen trägt die Evangelische Kirche die Verantwortung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sowie den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen.

2. Abschnitt:

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

§ 2 Vokation, Lehrbefähigung

(1) Die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht setzt eine Beauftragung (Vokation) durch die Landeskirche voraus. Die Beauftragung kann widerrufen werden. Das Nähere, insbesondere über die Dauer der Beauftragung und die Zuständigkeiten, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Vokation setzt die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht gemäß § 5 voraus.

§ 3 Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Als Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind tätig, auch soweit sie nur eine vorläufige Lehrbefähigung haben:

1. von der Kirche für den Religionsunterricht angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung,
4. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und
5. Lehrkräfte im staatlichen Dienst.

(2) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erlässt die Kirchenleitung Dienstordnungen.

§ 4 Anstellung oder Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie Zuweisung an eine Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden durch die Landeskirche angestellt oder berufen.

(2) Nach Anhörung der oder des zuständigen Beauftragten werden sie einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht zugewiesen; dabei ist mit der oder dem zuständigen Beauftragten das Einvernehmen anzustreben.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit einer nur vorläufigen Lehrbefähigung gemäß § 5 Abs. 2 können mit dem Ziel, ihnen den Erwerb der endgültigen Lehrbefähigung zu ermöglichen, angestellt werden. Die Anstellung soll in der Regel befristet werden.

§ 5 Grundbestimmungen der Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

(1) Die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht wird in der Regel durch die Teilnahme an einer Ausbildung, die zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht befähigt, und die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Prüfung erworben.

(2) Vor dem Erwerb der Lehrbefähigung kann eine vorläufige Lehrbefähigung erworben oder zuerkannt werden.

(3) Ausbildungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. religionspädagogische Studiengänge an Einrichtungen der Landeskirche,
2. religionspädagogische Erweiterungsstudiengänge für kirchliche oder staatliche Lehrkräfte,
3. Studiengänge an einer staatlichen Hochschule mit anschließender schulpraktischer Ausbildung im Fach Evangelischer Religionsunterricht, die an einem Kirchlichen Fachseminar durchgeführt wird.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnungen und das Nähere über die Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung, soweit die Landeskirche hierfür zuständig ist. Hinsichtlich der Anforderungen an Ausbildungsdauer und Prüfung sollen die entsprechenden Regelungen im staatlichen Bereich berücksichtigt werden, soweit die hier geregelten Ausbildungen vergleichbar sind und die Berücksichtigung zweckmäßig ist.

§ 6 Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

Die Landeskirche sorgt für die Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Fach Evangelischer Religionsunterricht durch die dafür zuständigen Einrichtungen; diese wirken auch mit an der konzeptionellen Fortentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts.

§ 7 Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer

(1) Die Berufung von Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

(2) Die Pflichtstundenzahl für die Erteilung von Religionsunterricht durch Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer richtet sich nach den Regelungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, soweit in der Dienstordnung für Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Besondere Aufträge im Arbeitsfeld des Religionsunterrichts werden vom Konsistorium übertragen. Sofern Belange der Kirchenkreise außerhalb des Religionsunterrichts berührt sind, hat das Konsistorium das Einvernehmen mit den Kirchenkreisen herzustellen.

3. Abschnitt: Kirchenkreise und Kirchengemeinden

§ 8

(1) Die Kirchenkreise werden von den örtlich zuständigen Beauftragten regelmäßig über die Entwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts und über die Tätigkeit von Religionslehrerinnen und Religionslehrern unterrichtet.

(2) Kirchenkreise und Kirchengemeinden nehmen ihre Verantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht auch dadurch wahr, dass sie seine Entwicklung beobachten und fördern.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen soweit möglich an der Arbeit gemeindlicher und kreiskirchlicher Gremien beteiligt werden. Kinder und Jugendliche aus dem Evangelischen Religionsunterricht sollen zu kreiskirchlichen und gemeindlichen Veranstaltungen eingeladen werden.

(4) Die Beauftragten sollen mit den Kirchenkreisen im Bereich ihrer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht eine Vereinbarung zur Konkretisierung der Zusammenarbeit treffen. In der Vereinbarung sollen insbesondere die Mitwirkung der Kirchenkreise bei der Einstellung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern und das Zusammenwirken bei Gottesdiensten sowie die Beteiligung der Beauftragten bei kreiskirchlichen Konventen und anderen gemeinsamen Veranstaltungen vorgesehen werden.

(5) In kreiskirchlichen Gremien, die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortung tragen, soll auch die Mitverantwortung der Kirchenkreise für den Evangelischen Religionsunterricht berücksichtigt werden.

(6) Die Kirchenkreise wirken nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 3 an der Auswahl der Beauftragten mit.

4. Abschnitt: Beauftragte und Arbeitsstellen

§ 9 Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Anzahl der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht und die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ändern. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören. Sofern für die Zusammenlegung keine nur die Landeskirche betreffenden finanziellen Gründe von der Landeskirche geltend gemacht werden, ist mit den betroffenen Kirchenkreisen das Einvernehmen herzustellen.

(3) Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht können einen organisatorischen Verbund mit anderen kirchlichen Einrichtungen bilden. Sofern es sich um Einrichtungen selbstständiger Träger handelt, ist deren Zustimmung erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Die örtliche Zuständigkeit der Beauftragten ergibt sich aus der Anlage.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Konsistoriums nach § 12 obliegt den Beauftragten

1. die Vertretung der Aufgaben und Belange des Evangelischen Religionsunterrichts gegenüber kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen;
2. die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, sofern durch Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist;
3. die Durchführung von Konventen und die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer;
4. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst;
5. die Mitwirkung bei der Einstellung oder Berufung sowie bei der Zuweisung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

(3) Die Beauftragten sind in der Regel zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet.

(4) Für die Beauftragten erlässt die Kirchenleitung eine Dienstordnung, in der auch Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Beauftragten und Konsistorium gemäß § 12 Abs. 1 geregelt sind.

§ 11 Auswahl der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Freie Stellen für Beauftragte werden vom Konsistorium ausgeschrieben.

(2) Unter den eingegangenen Bewerbungen wählt eine Kommission, der neben der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Konsistoriums eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenkreise aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht und eine von der Kirchenleitung berufene Persönlichkeit angehören, in der Regel zwei Personen aus und stellt sie dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vor. Nach Anhörung des Konvents stellt die Kirchenleitung die Beauftragte oder den Beauftragten ein oder beruft sie oder ihn.

(3) Die Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kirchenkreise obliegt den Kirchenkreisen des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

5. Abschnitt: Konsistorium und Beirat

§ 12 Aufgaben des Konsistoriums

(1) Das Konsistorium hat im Zusammenwirken mit den Beauftragten den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an den Schulen als Beitrag zu Erziehung und Bildung in der Schule zu fördern und die Einheitlichkeit dieses Dienstes zu wahren.

(2) Das Konsistorium nimmt die Verantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht insbesondere wahr durch

1. die Dienst- und Fachaufsicht über die Beauftragten und deren Arbeit,
2. die Durchführung von Konventen der Beauftragten,
3. die Einsetzung von Rahmenplankommissionen und die Veröffentlichung von Rahmenplänen,
4. die Zulassung der Lehr- und Lernmittel,
5. die Prüfungen und Anerkennungsverfahren zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht,
6. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und des Stellenrahmens.

§ 13 Beirat

(1) Die Kirchenleitung beruft einen Beirat für Evangelischen Religionsunterricht, der

1. die Kirchenleitung und das Konsistorium in Angelegenheiten des Evangelischen Religionsunterrichts berät,
2. die Verbindung zwischen dem Arbeitsbereich Religionsunterricht und den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden stärkt und
3. den Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Information über wesentliche Entwicklungen des Religionsunterrichts fördert.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an, darunter

1. Superintendentinnen oder Superintendenten,
2. Beauftragte,
3. Religionslehrerinnen oder Religionslehrer,
4. Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie
5. Vertreterinnen oder Vertreter von Fachverbänden.

Von den unter Nummer 1 bis 3 Genannten soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Land Brandenburg und aus dem Land Berlin kommen.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung in einer Ordnung.

6. Abschnitt: Berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

§ 14 Evangelischer Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen

(1) Evangelischer Religionsunterricht und kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen findet in verschiedenen Formen, insbesondere der Erteilung regelmäßigen Unterrichts, der Mitarbeit in anderen Unterrichtsfächern, der Durchführung von Projekten, Klassentagen und Seminaren sowie in Verbindung mit Jugendbildungsarbeit statt.

(2) Das Nähere, insbesondere zur Leitung dieser Arbeit und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sofern in dieser Rechtsverordnung selbstständige organisatorische Einheiten vorgesehen sind, gelten deren Leiterinnen und Leiter als Beauftragte im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 15 Evangelischer Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft

(1) Dieses Kirchengesetz gilt sinngemäß für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht durch die Landeskirche an Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Der Religionsunterricht an den Evangelischen Schulen in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft der Landeskirche wird durch das kirchliche Schulgesetz geregelt, soweit die Schulen dessen Geltungsbereich unterfallen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die in der Anlage aufgeführten Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht noch nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die kirchengesetzlichen Aufgaben, die bisher von den kreiskirchlichen Ämtern für Evangelischen Religionsunterricht wahrzunehmen waren, obliegen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes den Arbeitsstellen.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der von den Kirchenkreisen in der früheren Region West angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht werden auf die Landeskirche übergeleitet. Als künftige Arbeitgeberin tritt die Landeskirche mit der Maßgabe in alle Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverträgen zwischen den Kirchenkreisen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein, dass deren Einsetzbarkeit nicht auf den Bereich des Kirchenkreises beschränkt ist, zu dem das bisherige Arbeitsverhältnis besteht. Die Überleitung erfolgt durch den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg; in den Arbeitsvertrag wird eine dem Satz 2 entsprechende Vereinbarung aufgenommen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht zugewiesen, in deren Bereich der bisherige Anstellungsträger seinen Sitz hat.

(3) Es werden 15 landeskirchliche Pfarrstellen für Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer errichtet. Die Pfarrerinnen und Pfarrer in der ehemaligen Region West, denen eine Kreisschulpfarrstelle oder eine Kreiserziehungspfarrstelle übertragen war, gelten als Inhaberinnen oder Inhaber dieser Planstellen. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz findet in diesen Fällen keine Anwendung. In den Fällen, in denen die Kreisschul- oder Kreiserziehungspfarrstelle befristet übertragen worden war, ist die Übertragung der landeskirchlichen Schulpfarrstelle bis zu dem Zeitpunkt befristet, zu dem die Übertragung der Kreisschul- oder Kreiserziehungspfarrstelle geendet hätte. Die Kreisschulpfarrstellen und Kreiserziehungspfarrstellen werden durch die Kirchenkreise aufgehoben.

(4) Für die Dienststelle „Evangelische Berufsschularbeit“ gelten die Vorschriften des § 10 des Kirchengesetzes über die vorläufige Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 19. November 1994 (KABl.-EKiBB 1995 S. 5) fort, bis eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung getroffen wird.

§ 17 Weitergeltende Vorschriften, außerkrafttretende Vorschriften, Inkrafttreten

(1) Die auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 19. November 1994 (KABl.-EKiBB 1995 S. 5) erlassenen Rechtsverordnungen bleiben in Kraft. Die Dienstordnung der Katecheten vom 11. Dezember 1984, die Dienstordnung für Kreiskatecheten vom 7. Juni 1983, die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 und die Ordnung für einen Beirat für den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. Oktober 1994 bleiben, soweit einzelne Bestimmungen diesem Kirchengesetz nicht widersprechen, bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Ordnungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

5.2 Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008

- Auszug -

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(...)

(2) Die Mitarbeiter haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(...)

§ 41 Sonderregelungen für Lehrkräfte im Religionsunterricht

Nr. 1

Zu § 6 Abs. 1 – Arbeitszeit der Lehrkräfte im Religionsunterricht

(1) Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Zahl der zu leistenden Unterrichtsstunden) beträgt bei Vollbeschäftigung - ohne Berücksichtigung von individuellen Stundenermäßigungen - 25 Unterrichtsstunden pro Woche.

(2) Kann die dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsumfang entsprechende Zahl von Unterrichtsstunden pro Woche in einem Schulhalbjahr oder Schuljahr nicht übertragen werden und ist kein Ausgleich durch die Übernahme von Vertretungen einschließlich Vertretungsbereitschaft möglich, so erhöht sich im nächsten Schulhalbjahr bzw. Schuljahr die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche entsprechend. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche im nächsten Schulhalbjahr bzw. Schuljahr darf jedoch 26 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Nr. 1a

Ermäßigungsstunden

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl nach Nummer 1 Abs. 1 ist bei einem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. der Pflichtstundenzahl eines vergleichbaren Vollbeschäftigten und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen um folgende Ermäßigungsstunden zu vermindern:

- aus Altersgründen

- a) um 1 Unterrichtsstunde für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 56. Lebensjahr vollendet haben,
- b) um 2 Unterrichtsstunden für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 59. Lebensjahr vollendet haben,
- c) um 3 Unterrichtsstunden für Lehrkräfte ab dem Schuljahr, das dem Schuljahr folgt, in dem die Lehrkräfte das 62. Lebensjahr vollendet haben,

- bei Vorliegen einer nach dem Sozialgesetzbuch IX anerkannten Schwerbehinderung

- d) um 2 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50 und 60 v. H.,
- e) um 3 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 70 v. H. und 80 v. H.,
- f) um 4 Unterrichtsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 90 v. H. und 100 v. H.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchstabe a bis c:

Soweit Lehrkräften im Religionsunterricht auf Grundlage der bis zum 31. Juli 2008 bestehenden Regelungen, insbesondere der Arbeitgeberrichtlinien, bereits Altersermäßigungen in einem Umfang gewährt werden/wurden, der über den in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten hinausgeht/hinausging, ist die bereits erreichte Ermäßigungsstundenzahl weiter zu gewähren, längstens jedoch, bis der Lehrkraft nach Absatz 1 Buchstabe a bis c ein höherer Anspruch auf Altersermäßigung zusteht.

(2) Bei einem arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang von mindestens der Hälfte, aber weniger als 75 v. H. eines vergleichbaren Vollbeschäftigten werden die unter Absatz 1 geregelten Ermäßigungsstunden zur Hälfte gewährt. Beträgt der arbeitsvertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfang im Religionsunterricht weniger als 50 v. H. eines vergleichbaren Vollbeschäftigten, aber mindestens sechs Unterrichtswochenstunden, werden die Ermäßigungsstunden nach Satz 1 auch dann gewährt, wenn infolge einer weiteren Tätigkeit bei einem unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitgeber insgesamt ein Beschäftigungsumfang von mindestens 80 v. H. einer Vollbeschäftigung besteht.

(3) Die Ermäßigung aus Altersgründen entfällt bei einer Beschäftigung während des Rentenbezuges (Rente wegen Alters).

Nr. 1b

Anrechnungsstunden

Die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Pflichtstundenzahl – ohne Berücksichtigung von individuellen Stundenermäßigungen nach Nummer 1b - ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen um folgende Anrechnungsstunden zu vermindern:

- a) um eine Unterrichtsstunde bei Erteilung von Unterricht an zwei Schulen,
 - wenn mindestens sieben Stunden planmäßiger Unterricht an jeder Schule zu erteilen sind, oder
 - wenn an mindestens einem Tag in der Unterrichtswoche Unterricht an beiden Schulen zu erteilen ist;
- b) um zwei Unterrichtsstunden bei Erteilung von Unterricht an drei Schulen.

Eine Tätigkeit an einer Schule im Sinne von Buchstabe a oder b liegt auch dann vor, wenn Religionsunterricht an einer Schule vertretungsweise für mindestens einen Monat lang erteilt wird. Schulen, die in Personalunion geführt werden und benachbart sind, gelten als eine Schule.

Protokollnotiz zu Nummer 1a und 1b:

Aus persönlichen Gründen oder wegen der Übernahme besonderer Aufgaben oder wegen der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen können im Einzelfall zwischen der ARU und der zuständigen Mitarbeitervertretung weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

Nr. 2

Zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung

Der Urlaubsanspruch der Lehrkräfte im Religionsunterricht wird durch die Schulferien abgegolten. Während der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeit können sie aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Dienstleistungen herangezogen werden.

Nr. 3

Zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Lehrkraft im Religionsunterricht das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 2 ist die ordentliche Kündigung mit der nach der Beschäftigungszeit jeweils maßgebenden Frist nur zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines Kalenderjahres zulässig.

5.3 Dienstordnung für Religionslehrkräfte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Religionslehrerdienstordnung EKBO – RLO-EKBO) vom 29. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg vom 14. Juli 2017

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl. S. 120) hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung beschlossen:

Religionslehrkräfte nehmen im Rahmen der schulgesetzlichen Regelungen den Bildungsauftrag der Kirche in der Schule wahr. Sie sind in ihrem Dienst an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Geltung stehenden Bekenntnisschriften gebunden. Die Religionslehrkräfte haben teil an der Verkündigung der Kirche und stehen in ihrer Gemeinschaft, die angewiesen ist auf das Hören auf Gottes Wort und auf das Gebet.

Von den Religionslehrkräften wird erwartet, dass sie sich der Verantwortung entsprechend verhalten, die sie mit ihrer Tätigkeit im Dienst der Kirche übernommen haben. Sie haben ein Recht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche.

§ 1 Religionslehrkräfte

(1) Diese Ordnung gilt für Religionslehrkräfte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Kirchengesetzes zur Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts:

1. von der Kirche angestellte Religionslehrkräfte,
2. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Absatzes 3,
4. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, insbesondere von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden abgeordnete Gemeindegemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und
5. Lehrkräfte im schulischen Dienst nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Religionslehrkräfte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten für Religionsunterricht,. Sie unterstehen darüber hinaus der staatlichen Aufsicht im Rahmen des jeweiligen staatlichen Rechts. Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen wird erteilt unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1, Nr. 3, die weniger als sechs Wochenstunden Religionsunterricht erteilen, finden nur die Vorschriften der § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1, 5 und 7 dieser Ordnung Anwendung. Sie unterstehen der Dienstaufsicht ihrer Superintendentin oder ihres Superintendenten.

(4) Für Lehrkräfte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Staat oder einem anderen Schulträger stehen, gelten die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften entsprechend. Diese Lehrkräfte unterstehen der Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten.

(5) Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Anstellungsfähigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Die Religionslehrkräfte werden entsprechend ihrer Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen und strukturellen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Religionslehrkräfte erteilen Evangelischen Religionsunterricht im Umfang der jeweils vereinbarten oder festgelegten Unterrichtswochenstunden. Unterrichtsermäßigungen und Anrechnungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Sie fördern bestehende Unterrichtsgruppen und den Aufbau neuer Unterrichtsgruppen.

(3) Sind mehrere Religionslehrkräfte an einer Schule tätig, so arbeiten diese vertrauensvoll zusammen. Die oder der Beauftragte benennt im Einvernehmen mit allen an der Schule tätigen Religionslehrkräften eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher für den Religionsunterricht; diese oder dieser sorgt auch für Abstimmungen mit der Schulleitung.

(4) Die Religionslehrkräfte, die im Bereich einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht oder in der Evangelischen Berufsschularbeit arbeiten, bilden einen Konvent. Die Zusammenkünfte, Arbeitsgruppen und Arbeitsvorhaben des Konvents, die zwischen der oder dem Beauftragten und der Mitarbeitervertretung besprochen worden sind, dienen der Fortbildung, dem Informationsaustausch und als Dienstbesprechung. Religionslehrkräfte nehmen in jedem Schuljahr in der Regel an zehn Veranstaltungen des Konvents teil. Bei Religionslehrkräften mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als sechs Wochenstunden nehmen mindestens an einer Veranstaltung des

Konvents im Schulhalbjahr teil. Diese Veranstaltung, die sich an alle Religionslehrkräfte richtet, wird im Rahmen der Konventsplanung festgelegt.

(5) Religionslehrkräfte halten Kontakt zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht. Sie nehmen an den Klassenelternversammlungen und Klassenkonferenzen teil, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags im Religionsunterricht von Bedeutung ist.

(6) Religionslehrkräfte nehmen an den Gesamt- oder Lehrerkonferenzen und, soweit möglich, an besonderen, die ganze Schule betreffenden Veranstaltungen teil. Sofern eine Religionslehrkraft an mehreren Schulen tätig ist, kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung der oder des Beauftragten auf bestimmte Schulen begrenzt werden.

(7) Religionslehrkräfte halten Verbindung zu den Kirchengemeinden, in denen ihre Schulen liegen. Sie bemühen sich im Hinblick auf Schulgottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen um Zusammenarbeit.

§ 3 Unterricht und organisatorische Abläufe

(1) Religionslehrkräfte unterrichten nach Maßgabe der geltenden Rahmenpläne für den Evangelischen Religionsunterricht. Der Unterricht wird sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Die Religionslehrkräfte werden in der Regel alle fünf Jahre von der oder dem Beauftragten im Unterricht besucht. Diese Unterrichtsbesuche werden der Religionslehrkraft vorher angekündigt. Abweichende Organisationsformen des Unterrichts bedürfen der Zustimmung der oder des Beauftragten.

(2) Religionslehrkräfte reichen zu Beginn jedes Schuljahres ihren Stundenplan bei der Arbeitsstelle für Religionsunterricht ein und informieren unverzüglich über Änderungen des Stundenplanes.

(3) Die Religionslehrkräfte nehmen die Aufsichtspflicht über die am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wahr. Im Fall der unentschuldigten Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Konflikten und Störungen des Unterrichts ist vorrangig mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über zwei Stunden hinaus ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Zustimmung der oder des Beauftragten ist einzuholen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über eine Stunde, gegebenenfalls über eine Doppelstunde, hinaus muss der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zum Gespräch gegeben werden.

(4) Religionslehrkräfte führen die Berichtshefte und legen diese der oder dem Beauftragten auf Verlangen vor. Die Berichtshefte sind bei Krankheit, Umsetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst an die Nachfolgerin oder den Nachfolger herauszugeben und im Übrigen drei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe nach rechtzeitiger Anmeldung bei der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer den Unterricht zu besuchen.

(6) Die Religionslehrkräfte stellen Zeugnisse oder Teilnahmebescheinigungen gemäß den geltenden Richtlinien aus oder veranlassen die Eintragung der Leistungsbewertung im Fach Evangelischer Religionsunterricht auf dem schulischen Zeugnis.

(7) Die Religionslehrkräfte erstellen die Statistiken über die Teilnahme am Religionsunterricht an den vorgesehenen Stichtagen für die Arbeitsstellen und unterstützen die Schule bei der Erhebung der Schulstatistik. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so obliegt dieser oder diesem die Erstellung der Statistik.

(8) Religionslehrkräfte sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Lehr- und Lernmittel für den Evangelischen Religionsunterricht in der jeweiligen Schule verantwortlich. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so koordiniert diese oder dieser die Beschaffung und Aufbewahrung von Lehr- und Lernmitteln an der jeweiligen Schule.

(9) Schülerfahrten und Exkursionen werden von der oder dem Beauftragten genehmigt und sind mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 4 Dienstliche Regelungen

(1) Religionslehrkräfte und Beauftragte informieren sich gegenseitig über Umstände und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung des Auftrages im Evangelischen Religionsunterricht von Bedeutung sind. Gehen über eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen ein, die für sie oder ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, so ist sie oder er dazu zu hören.

(2) Ist die Religionslehrkraft verhindert, vorgesehenen Religionsunterricht zu erteilen, sind sowohl die oder der Beauftragte als auch die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Religionslehrkräfte übernehmen im angemessenen Umfang und im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen Vertretungsstunden und Aufsichten sowie weitere mit dem Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers zusammenhängende Aufgaben. Sie können mit Mentoraten oder anderen Aufgaben bei der Ausbildung beauftragt werden.

(4) Hinsichtlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Stellung (insbesondere Urlaub, Krankschreibung, Freistellung, Nebentätigkeiten) gelten der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie die weiteren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(5) Religionslehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse fortzubilden. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrkräften zur Unterstützung des Unterrichts supervisorische Begleitung angeboten werden. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der oder des Beauftragten.

(6) Beauftragte und Konsistorium nehmen Rücksicht auf die besondere Situation der Religionslehrkräfte, die in einem zweiten Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber stehen oder von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht abgeordnet sind.

(7) Anfragen, Anträge, Wünsche oder Beschwerden der Religionslehrkräfte sind in Textform an die Beauftragten oder über die Beauftragten an die zuständige Stelle zu richten. In Fällen erforderlicher Konfliktvermittlung besteht das Recht, die Mitarbeitervertretung zu beteiligen. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrkräften zur einverständlichen Konfliktbewältigung eine Mediation angeboten werden.

(8) Bei Heil- und Kurverfahren werden nach Möglichkeit die Schulferien einbezogen.

§ 5 Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, weitere ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer können besondere Aufgaben übertragen werden, die durch die in der theologischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse sowie durch den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bestimmt sind. Ihnen soll ein Predigtantrag übertragen werden.

(2) Sind besondere Aufgaben übertragen worden, kann das Konsistorium die Unterrichtsverpflichtung reduzieren. Der jährliche Erholungsurlaub ist durch die Schulferien abgegolten. Während der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeit können Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer nehmen an den Veranstaltungen des Pfarrkonvents des Kirchenkreises, in dem ihre Schule liegt, teil, sofern keine unterrichtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer liegt beim Konsistorium, die Fachaufsicht liegt bei der oder dem zuständigen Beauftragten.

(5) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit der Verwaltung einer Schulpfarrstelle beauftragt oder denen Stellenanteile einer Schulpfarrstelle übertragen worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Religionslehrkräfte in der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin

(1) Die Religionslehrkräfte in der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin erteilen Religionsunterricht an berufsbildenden Oberschulen und leisten Bildungsarbeit für Berufsschülerinnen und Berufsschüler. Dies schließt die

Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsfächern, insbesondere mit Sozialkunde, und den entsprechenden Lehrkräften ein. Die Arbeit vollzieht sich in der Regel in besonderen Organisationsformen (geblockter Unterricht an ein- oder mehrtägigen Seminaren und Wochenendtagungen im Tagungshaus und der Jugendbildungsstätte Haus Kreisau).

(2) Die Aufgabenbereiche der Religionslehrkräfte, insbesondere die Zuordnung zu Schulen und ihren Bildungsgängen sowie die Schwerpunkte von Veranstaltungsformen, können durch Dienstanweisung von der oder dem zuständigen Beauftragten konkretisiert werden.

(3) Die Religionslehrkräfte geben ihre Planung für Unterricht und andere Veranstaltungen zur Abstimmung und Koordination im Rahmen der Gesamtarbeit frühzeitig bekannt. Schwerpunkte der Gesamtarbeit werden im Konvent beraten.

(4) Die Religionslehrkräfte halten Kontakt zu den jeweiligen Schulleitungen und Lehrerkonferenzen sowie zu den Arbeitgebern der Berufsschülerinnen und Berufsschüler und deren Verbänden. Sie bemühen sich um Abstimmung mit der übrigen Jugendbildungsarbeit der Kirche.

(5) Für jede Veranstaltung werden die vorgesehenen Nachweise mit Angaben über Termin, Schule, Klasse, Thema und Zuordnung der Veranstaltung sowie Teilnehmerliste geführt und die Abrechnungsunterlagen erstellt. Im jährlichen Arbeitsbericht wird dokumentiert, dass die durchschnittliche wöchentliche Pflichtstundenzahl geleistet worden ist. Geplante, aber ausgefallene Veranstaltungen werden unter Nennung der Gründe für den Ausfall vermerkt.

(6) Führt eine Religionslehrkraft Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern während der Schulferien durch, kann sie oder er hierfür einen Freizeitausgleich in Anspruch nehmen, wenn die Veranstaltungen mindestens fünf Arbeitstage in den Ferien im Schuljahr umfassen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten die Dienstordnung für Katecheten vom 11. Dezember 1984 (KABl.-EKiBB 1985 S. 4) und die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 (KABl.-EKiBB 1985 S. 5) außer Kraft.

5.4 Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (BRO) vom 14. April 2000, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht vom 14. Juli 2017

Aufgrund von § 10 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl. S. 120) hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Das Wirken der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht ist geschwisterlicher Dienst in der Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die Bekenntnisse und Ordnungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Es ist eingebunden in die Gesamtverantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht.

(2) Die Verantwortung des Konsistoriums für die Förderung des Religionsunterrichts und die kirchliche Arbeit an den Schulen sowie die Einheitlichkeit des Dienstes bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Verantwortung der Kirchenkreise.

(3) Die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (Beauftragte) leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellen). Sie vertreten den Arbeitsbereich Religionsunterricht unbeschadet der Verantwortung der Kirchenkreise und des Konsistoriums für das Gebiet ihrer Arbeitsstelle gegenüber den Religionslehrkräften, gegenüber regionalen staatlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber Eltern und Öffentlichkeit. Sie achten darauf, dass der Religionsunterricht entsprechend den kirchlichen und staatlichen Vorschriften erteilt wird.

(4) Die Beauftragten üben die Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht und die Dienstaufsicht über die Religionslehrkräfte in dem Gebiet ihrer Arbeitsstelle aus, sofern nicht durch Rechtsvorschriften anderes bestimmt ist.

(5) Die Beauftragten unterstehen ihrerseits der Dienst- und Fachaufsicht des Konsistoriums.

(6) Die Beauftragten können eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 2 Stellvertretung

(1) Für jede Beauftragte oder jeden Beauftragten wird eine Religionslehrkraft mit der Stellvertretung beauftragt.

(2) Das Konsistorium spricht die Beauftragung auf Vorschlag der oder des jeweiligen Beauftragten aus. Vor der Beauftragung ist der Konvent der Religionslehrkräfte der Arbeitsstelle anzuhören. Die Beauftragung ist jederzeit widerruflich.

(3) Den mit der Stellvertretung beauftragten Religionslehrkräften kann unbeschadet der Verantwortung der Beauftragten für die Leitung der Arbeitsstelle die ständige Wahrnehmung einzelner Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Fachaufsicht

(1) Die Beauftragten sorgen für eine kontinuierliche fachliche Förderung und Beratung der Religionslehrkräfte der Arbeitsstelle. Sie laden regelmäßig zu Konventen der Religionslehrkräfte ein und sind für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung dieser Konvente verantwortlich. Der Förderung und Beratung der Religionslehrkräfte dienen auch Unterrichtsbesuche und Einzelberatungen sowie Fortbildungsmaßnahmen und die Sichtung der schuleigenen Curricula.

(2) Die Beauftragten achten auf die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts durch die Religionslehrkräfte. Sie führen in der Regel alle fünf Jahre Unterrichtsbesuche bei jeder Religionslehrkraft durch. Diese Unterrichtsbesuche werden der Religionslehrkraft vorher angekündigt.

(3) Die Beauftragten sind darüber hinaus zu Unterrichtsbesuchen verpflichtet

1. während der Ausbildungszeit nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnungen;
2. aus besonderen Gründen auch ohne vorherige Anmeldung
 - a) wenn über eine Religionslehrkraft wegen Disziplinarschwierigkeiten oder Unpünktlichkeit Beschwerde geführt wird oder
 - b) wenn ein Grund zur Annahme besteht, dass eine Religionslehrkraft ihren oder seinen Unterricht trotz Ermahnung unzureichend vorbereitet oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder
 - c) wenn Gründe für ein Vorgehen nach § 5 Abs. 2 vorliegen.

(4) Nach dem Unterrichtsbesuch und dem Nachgespräch mit der Religionslehrkraft fertigt die oder der Beauftragte einen Vermerk über den Besuch und gegebenenfalls dessen Anlass an, der der Religionslehrkraft zur Kenntnis gegeben und zu den Personalakten genommen wird.

(5) Die Beauftragten können Religionslehrkräfte aus besonderen Gründen zu geeigneten Fortbildungsmaßnahmen entsenden.

§ 4 Erteilung von Religionsunterricht, Verwaltung, Prüfungen

(1) Die Beauftragten erteilen in der Regel einige Stunden Evangelischen Religionsunterricht.

(2) Die Beauftragten sind für die ordnungsgemäße Verwaltung in ihrer jeweiligen Arbeitsstelle verantwortlich.

(3) Die Beauftragten wirken bei Prüfungen gemäß den entsprechenden Ordnungen mit.

§ 5 Dienstaufsicht

(1) Die Beauftragten unterstützen und beraten die Religionslehrkräfte, die im Bereich ihrer Arbeitsstelle tätig sind, in ihrem Dienst. Sie sorgen dafür, dass jede Religionslehrkraft entsprechend ihrer oder seiner Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen und strukturellen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt wird und seinen Dienst ordnungsgemäß versieht.

(2) Die Beauftragten können einer Religionslehrkraft bei grober oder fortgesetzter Pflichtverletzung oder unmittelbarer Gefahr die weitere Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen. Hierüber ist unverzüglich das Konsistorium zu informieren. Die Möglichkeit, weitere dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(3) Ist eine Religionslehrkraft verhindert, Unterricht zu erteilen, trifft die oder der jeweilige Beauftragte in Absprache mit der Schulleitung eine Regelung.

(4) Die Beauftragten nehmen die Anzeigen von Nebentätigkeiten, sowie die Anträge auf Sonderurlaub entgegen und leiten diese mit einer dienstlichen Stellungnahme an die zuständige Abteilung des Konsistoriums weiter. Sie können Religionslehrkräfte im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften mit weiteren Aufgaben im Bereich der Arbeitsstelle betrauen.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulöffentlichkeit

(1) Die Beauftragten suchen die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulleitungen. Sie besuchen dazu regelmäßig die Schulen und informieren sich über deren Entwicklung.

(2) Die Beauftragten fördern die Elternarbeit in den Schulen und in den Regionen bzw. Bereichen der staatlichen Schulämter und stehen den Eltern für Beratung und Auskünfte zur Erteilung von Religionsunterricht zur Verfügung.

(3) Die Beauftragten suchen die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den schulpolitischen Austausch mit den Schulrätinnen und Schulräten.

(4) Die Beauftragten vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber dem Schulträger und den politisch Verantwortlichen im Bezirk bzw. im Kreis oder der kreisfreien Stadt und bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem Konsistorium und den Kirchenkreisen um Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen

(1) Die Beauftragten fördern das Verständnis in den Kirchenkreisen für die Aufgaben des Evangelischen Religionsunterrichts.

(2) Unbeschadet der Anstellungsträgerschaft der Religionslehrkräfte haben die Kirchenkreise nach Artikel 46 Abs. 1 der Grundordnung und nach § 8 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts eine besondere Verantwortung für den Religionsunterricht in ihren Bereichen.

(3) Die Beauftragten informieren die Kreiskirchenräte regelmäßig über die Arbeit im Evangelischen Religionsunterricht. Sie arbeiten bei der Vertretung des Arbeitsbereichs mit den Kirchenkreisen zusammen.

(4) Die Beauftragten fördern die Zusammenarbeit in den Kirchenkreisen mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, den Gemeinden und insbesondere mit dem gemeindepädagogischen Dienst. Sie berücksichtigen beim Einsatz von Ordinierten im Gemeindedienst im Evangelischen Religionsunterricht, die gemäß den Regelungen der aufgrund von § 16 des Pfarrdienstausführungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung im Religionsunterricht tätig sind, die Belange der jeweiligen Anstellungskörperschaft und versuchen, hiermit auch die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.

(5) Die Konkretisierung der Zusammenarbeit der Beauftragten mit den Kirchenkreisen erfolgt durch die Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Konsistorium

(1) Die Beauftragten berichten dem Konsistorium über ihre Arbeit und geben alle Informationen über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen weiter.

(2) Das Konsistorium nimmt seine Verantwortung im Zusammenwirken mit den Beauftragten wahr. Es informiert die Beauftragten über alle wesentlichen Entwicklungen des Religionsunterrichts und berät sich mit ihnen bei wichtigen Entscheidungen. Dies vollzieht sich in der Zusammenarbeit des zuständigen Referats mit den jeweiligen Beauftragten, durch die Beratung in den Konventen und gegebenenfalls mit der Arbeitsgemeinschaft bzw. den Arbeitsgemeinschaften sowie in der Einzelberatung.

(3) Die Beauftragten nehmen an Konventen teil, die regelmäßig vom Konsistorium einberufen werden.

§ 9 Schlussvorschrift

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Kreiskatecheten vom 7. Juni 1983 (KABl. S. 48) außer Kraft.

5.5 Vorläufige Zeugnisrichtlinien für den Evangelischen Religionsunterricht im Land Berlin vom 1. Mai 2016

Aufgrund von § 3 Abs. 6 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – (RLO-BB) vom 29. Oktober 2004 (KABl. S. 202) und von Abschnitt II Absatz 5 Satz 8 der Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse) vom 31. Juli 2015 erfolgt die Erstellung von Zeugnissen im Evangelischen Religionsunterricht im Land Berlin gemäß der folgenden Richtlinien.

1. Allgemeines

Die Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht wird auf dem schulischen Zeugnis vermerkt.

Wo die Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht auf dem schulischen Zeugnis nicht vermerkt wird, wird im Einzelfall eine Teilnahmebescheinigung des Religionsunterrichts erteilt.

Des Weiteren kann allen Schülern einer Lerngruppe eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zeugnis des Religionsunterrichtes zusätzlich zum Zeugnisvermerk erteilt werden.

1.1. Zeugnisformen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Evangelischen Religionsunterricht erhalten

- ein Zeugnis über ihre im Religionsunterricht erbrachten Leistungen in verbaler Form (Form A) oder
- ein Zeugnis über ihre im Religionsunterricht erbrachten Leistungen in Form einer Note (Form B) oder
- eine Bescheinigung ihrer Teilnahme am Religionsunterricht (Form C) oder
- ein Zeugnis zum Schulabschluss (Form D) oder
- ein Zeugnis über den Stand ihrer religiösen Kompetenzentwicklung (Form E)

Ausstellungsdatum

Ausstellungsdatum ist der in der jeweiligen Schule übliche Zeugnisternin. Der Monatsname ist auszusprechen.

1.2. Erscheinungsbild

Alle Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse werden auf Papier ausgefertigt, das 120g/m² schwer ist. Ihr äußeres Erscheinungsbild ist einheitlich vorgegeben.

Alle Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse können handschriftlich ausgefüllt werden.

Der Ausdruck von Teilnahmebescheinigungen und Zeugnissen muss einheitlich durch die vorgegebenen pdf- oder Word-Dateien erfolgen.

Es sind die bereitgestellten Formulare zu verwenden und vollständig auszufüllen:

- Vor- und Nachname
- bei Abschlusszeugnissen: Geburtsdatum
- Klassen- bzw. Kerngruppenbezeichnung
- Schule unter Verwendung der amtlichen Schulbezeichnung und dem Zusatz „Berlin, Bezirk...“
- Angabe des Schulhalbjahres oder des Schuljahres
- Ausstellungsdatum (mit ausgeschriebener Monatsbezeichnung)

- Handschriftliche Unterschrift der Religionslehrerin oder des Religionslehrers
- Handschriftliche Unterschrift der oder des zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht

1.4. Ausgabe

Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse werden am letzten Unterrichtstag oder in der letzten Religionsunterrichtsstunde davor an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

1.5 Ausnahmeregelung

Wird die Kooperation mit dem Ethikunterricht auf dem staatlichen Zeugnis vermerkt, kann eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zeugnis des Religionsunterrichts entfallen.

2. Zeugnisformen

2.1. Zeugnisform A

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Evangelischen Religionsunterricht erhalten ein Zeugnis über ihre im Religionsunterricht erbrachten Leistungen in verbaler Form.

Die Zeugnisformulierungen orientieren sich an den im Rahmenlehrplan vorgegebenen Standards und folgen im Wesentlichen den Formulierungsvorschlägen.

Diese Form wird nur für die Klassen 1-3 verwendet.

Die Ausgabe der Zeugnisform A erfolgt jeweils am Ende eines Schuljahres.

Die durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten ist bei dieser Zeugnisform bis zur Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers durch die Religionslehrkraft zum nächstmöglichen Termin zu überprüfen.

2.2 Zeugnisform B

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Evangelischen Religionsunterricht erhalten ein Zeugnis über ihre im Religionsunterricht erbrachten Leistungen in Form einer Note.

Die Benotung wird durch eine Ziffer gekennzeichnet. Nur ganze Noten sind statthaft.

Die Benotung kann durch einen Satz ergänzt werden, der besondere Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler (z. B. Projekte, Teilnahme an Wettbewerben...) würdigt.

Diese Form darf von Klasse 3 an verwendet werden.

Die Ausgabe der Zeugnisform B erfolgt am Ende eines jeden Schulhalbjahres.

Die durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten ist bei dieser Zeugnisform bis zur Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers durch die Religionslehrkraft zum nächstmöglichen Termin zu überprüfen.

2.3 Zeugnisform C

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Evangelischen Religionsunterricht erhalten eine Bescheinigung ihrer Teilnahme am Religionsunterricht.

Die Bescheinigung der Teilnahme kann durch einen Satz ergänzt werden, der besondere Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler (z. B. Projekte, Teilnahme an Wettbewerben...) würdigt.

Diese Form darf in allen Klassenstufen verwendet werden.

Die Ausgabe der Zeugnisform C erfolgt in den Klassenstufen 3-12 am Ende eines jeden Schulhalbjahres, in den Klassenstufen 1 und 2 am Ende eines jeden Schuljahres

2.4. Zeugnisform D

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Evangelischen Religionsunterricht erhalten ein Zeugnis zum Schulabschluss.

Diese Zeugnisform erhalten nur Schülerinnen und Schüler, die bis zu ihrem Schulabschluss am Evangelischen Religionsunterricht teilgenommen haben.

Abschlusszeugnisse enthalten keine Leistungsbeurteilung für das letzte Schuljahr.

Abweichend von Nummer 1 ist das Ausstellungsdatum bei Abschlusszeugnissen der Tag der Schulentlassung.

2.5. Zeugnisform E

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Evangelischen Religionsunterricht erhalten ein Zeugnis über den Stand ihrer religiösen Kompetenzentwicklung.

Diese Zeugnisform wird ab dem Schuljahr 2014/2015 für die Klassen 1-4 zur Erprobung freigegeben.

Die Ausprägung der Kompetenzentwicklung wird im entsprechenden Feld durch ein X gekennzeichnet.

Die Ausgabe der Zeugnisform E erfolgt jeweils am Ende eines Schuljahres.

Die durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten ist bei dieser Zeugnisform bis zur Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers durch die Religionslehrkraft zum nächstmöglichen Termin zu überprüfen.

3. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese vorläufigen Richtlinien treten zum 01.05.2016 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Regelungen für Zeugnisse im Evangelischen Religionsunterricht.

5.6 Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht (Vokationsordnung) vom 20. Januar 2012 (KABl. S. 30)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl. EKIBB S. 120) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Mit der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) werden die Religionslehrerinnen und Religionslehrer (Lehrkräfte) bevollmächtigt, Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen. Die Kirche sagt ihnen damit den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, ihre Unterstützung und fachliche Förderung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu. Die Vokation ist in allen maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Gesetzen Voraussetzung für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht.

(2) Lehrkräfte im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erteilen. Die Ordination (§ 3 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland) in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland berechtigt zur Erteilung von Religionsunterricht.

§ 2 Vokation

(1) Die Erteilung der Vokation erfolgt auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft.

(2) Voraussetzungen für die Vokation sind:

1. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche,
2. die Bereitschaft, den Religionsunterricht nach Ordnung und Bekenntnis der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu erteilen,
3. das Vorliegen der endgültigen Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht,
4. eine mindestens einjährige Unterrichtspraxis im Evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
5. ein aufgrund eines Unterrichtsbesuchs und eines Gesprächs verfasstes positives Votum der oder des zuständigen Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht sowie
6. die Teilnahme an einer Vorbereitungstagung für die Vokation.

(3) Die Vokation wird durch das Konsistorium in einem Gottesdienst ausgesprochen. Sie wird durch das Überreichen der Vokationsurkunde bestätigt. Hierzu wird in der Regel eine Gruppe von zu bevollmächtigenden Religionslehrkräften eingeladen.

§ 3 Befristete kirchliche Bevollmächtigung

Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, Nr. 3 bis 6 nicht erfüllen, kann auf schriftlichen Antrag eine befristete kirchliche Bevollmächtigung durch das Konsistorium erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung.

§ 4 Anerkennung der Vokation in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Mit der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vocatio durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 1. Juli 2010 (ABl. EKD 2011, S. 61) sind die kirchlichen Vokationen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt.

§ 5 Lehrkräfte anderer Kirchen

Die Vokation oder befristete Bevollmächtigung kann auch Lehrkräften ausgesprochen werden, die einer Evangelischen Freikirche angehören, die Mitglied der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) ist. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 2003.

§ 6 Beendigung

(1) Die Vokation und die befristete Bevollmächtigung erlöschen mit

1. der schriftlichen Erklärung des Verzichts durch die Lehrkraft gegenüber dem Konsistorium, insbesondere wenn die Lehrkraft nicht mehr bereit ist, Evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i. V. m. Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes),
2. dem Austritt aus der Evangelischen Kirche bzw. in Fällen des § 5 mit dem Austritt aus der Freikirche.

(2) Die Vokation oder die befristete Bevollmächtigung werden von der Kirchenleitung entzogen, wenn die Lehrkraft den Evangelischen Religionsunterricht nicht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erteilt. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Wird die Vokation oder die befristete Bevollmächtigung entzogen, so ist dies der Lehrkraft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Erlöschen oder bei Entzug ist die bei der Vokation übergebene Urkunde an das Konsistorium zurückzugeben.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Februar 2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluss der Kirchenleitung über die Kirchliche Beauftragung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht vom 10. März 1995 außer Kraft.

III Stichworte und Hinweise

Die folgende Zusammenstellung ist das Ergebnis einer in Jahren gesammelten kirchlichen Erfahrung. Die Hinweise haben sich in der Schulpraxis bewährt und verfolgen das Ziel, eine möglichst reibungslose Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts zu ermöglichen. Sie sind als Hilfestellung zu einzelnen Themen gedacht und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelne Absätze enthalten Verweise auf Rechtsquellen.

1. Einrichtung des Religionsunterrichts

1.1 Information für Eltern bzw. Schüler/innen (vgl. AV RWU Nummer 3)

Die Religionslehrkräfte der Evangelischen Kirche sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Evangelischen Religionsunterricht zu informieren. Dies geschieht sinnvoll auf mehreren Wegen:

- Während des Anmeldezeitraums sowie bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr dürfen die Religionslehrkräfte **an einer für die Erziehungsberechtigten sichtbaren Stelle** auf den Religionsunterricht hinweisen. In den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) sind Plakate in verschiedenen Größen vorrätig. Bewährt haben sich auch ansprechende Plakate, die von den jeweiligen Religionslehrkräften selbst gestaltet werden und direkten Bezug auf die jeweilige Schule sowie die didaktischen und methodischen Schwerpunkte haben. Zusätzlich können an geeigneter Stelle Flyer ausgelegt werden.
- Vor dem Anmeldezeitraum sollten die Lehrkräfte genügend Informations-Flyer im Sekretariat hinterlegen und die Sekretärinnen bitten, diese den Erziehungsberechtigten **auszuhändigen**. Die Flyer sind in jeder Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) erhältlich. Über ihre Gestaltung entscheidet allein die evangelische Kirche.
- Auf Wunsch kann die Religionslehrkraft sich und ihr Fach auch im Rahmen von Elternversammlungen vorstellen. Hierzu bedarf es der Absprache mit der jeweiligen Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist hierüber rechtzeitig vor der Elternversammlung – im Regelfall bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin – in Kenntnis zu setzen.
- Beabsichtigt eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, den Religions- oder Weltanschauungsunterricht an einer Schule aufzunehmen, an der sie bislang nicht vertreten war, informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der infrage kommenden Klassen umgehend in geeigneter Form über die Möglichkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesem neuen Angebot. Zugleich ist nochmals auf den bereits an der Schule durchgeführten Religions- oder Weltanschauungsunterricht der anderen Träger hinzuweisen. Ergänzend wird an einer allgemein zugänglichen Stelle im Schulgebäude für die Dauer von zwei Wochen ein Hinweis auf alle an der Schule angebotenen Religions- oder Weltanschauungsunterrichtsangebote angebracht.

1.2 Anmeldung/Widerruf (vgl. BSchulG § 13 Abs. 4, AV RWU Nummer 3)

Über die Anmeldung bzw. den Widerruf einer Anmeldung entscheiden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Eltern (Grundgesetz Art. 7 Abs. 2). **Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Zustimmung beider Eltern** (Grundgesetz Art. 7 Abs. 2 und Gesetz über die religiöse Kindererziehung § 2 Abs. 2).

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht der Schülerin bzw. dem Schüler die Entscheidung zu (Gesetz über die religiöse Kindererziehung § 5). **Eine bestehende Anmeldung gilt auch nach dem Eintritt der Religionsmündigkeit bis zum Widerruf weiter** (AV RWU Nummer 3 Abs. 3).

Die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler geben die Anmeldung zum Religionsunterricht oder den Widerruf bei der Direktorin bzw. dem Direktor der Schule ab. **Beides muss schriftlich erfolgen** (BSchulG § 13 Abs. 4) Anmeldung oder Widerruf sind wegen der Einpassung des Religionsunterrichts in den Stundenplan **spätestens zwei Wochen** vor Ende des Unterrichts im Schulhalbjahr **zum nächsten Schuljahr** schriftlich zu erklären (AV RWU Nummer 5 Abs. 3). Die Schulleitung leitet die entsprechenden Schriftstücke an die Religionslehrkraft weiter.

Eine bestehende Anmeldung gilt aber auch nach einem Schulwechsel weiter (AV RWU Nummer 3 Abs. 3). Beim **Schuleintritt** und beim Übergang in die Sekundarstufe I sowie bei jedem Schulwechsel hat die aufnehmende Schule also zunächst zu fragen, ob die anzumeldende Schülerin bzw. der anzumeldende Schüler bisher am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilgenommen hat:

Wenn ja, gilt diese Teilnahme ohne weitere Erklärung weiter.

Wenn nein, muss gefragt werden, ob die Teilnahme gewünscht wird und wenn ja, bei welchem Anbieter.

Das Fortbestehen der Teilnahme oder die Anmeldung kann auch auf dem **Anmeldeformular** für die jeweilige Schule erklärt werden.

Die Kirchen können die für Anmeldung und Widerruf erforderlichen Formulare zur Verfügung stellen. Die Schulen halten diese **Formulare** an geeigneter Stelle (Sekretariat) bereit. **Die Anmeldung ist nicht an ein Bekenntnis oder eine Religionszugehörigkeit gebunden.**

Die AV RWU legt in Nummer 3 Abs. 3 außerdem fest, dass die Anmeldung zur Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht sowie der Widerruf dieser Erklärung **in der Regel** mit Wirkung zum Beginn eines Schuljahres erfolgen. Ein Abweichen von der Regel bei **Anmeldungen** ist der Schulleitung bei Schulwechseln möglich oder wenn die Schülerin bzw. der Schüler bisher an keinem Angebot weltanschaulicher oder religiöser Bildung teilgenommen hat. Bei **Abmeldungen** kann von der Regel eigentlich nur bei einer religiösen bzw. konfessionellen Neuorientierung abgewichen werden. Die Begründung einer Abmeldung mit Zeitmangel oder Desinteresse reicht hier nicht aus.

Eine Kopie der Anmeldung oder des Widerrufs werden an die mit der Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht beauftragten Lehrkräfte weitergeleitet. Die Schule nimmt eine Kopie der Anmeldung oder des Widerrufs zur **Schülerakte** und erstellt eine Übersicht der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler. (Vgl. SchuldatenVO § 4, Abs. 2)

2. Organisation des Religionsunterrichts

2.1 Beginn des Religionsunterrichts (vgl. AV RWU Nummer 3 Abs. 7)

Die Erteilung des Religionsunterrichts beginnt in der Regel **zum Schuljahreswechsel**.

2.2 Einordnung in den Schulbetrieb (vgl. BSchulG § 13 Abs. 5; AV RWU Nummer 5 und 6)

Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen.

Bei der Aufstellung des Stundenplans wird der Religionsunterricht mit den ordentlichen Unterrichtsfächern **gleichbehandelt**. Er darf im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten nicht ausschließlich in den Randbereichen der Stundenpläne platziert werden.

Wenn eine Lehrkraft für den Religionsunterricht an mehreren Schulen Religionsunterricht erteilen muss, soll hierauf bei der Aufstellung des Stundenplans Rücksicht genommen werden.

Parallel zum Religionsunterricht dürfen keine anderen schulischen Veranstaltungen stattfinden, die für die Schülerinnen oder Schüler von Bedeutung sein können (z. B. Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache).

Bei der Raumverteilung soll der Religionsunterricht mit den Fächern des staatlichen Unterrichts **gleichbehandelt** werden.

Durch die Schulleitung wird sichergestellt, dass die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte die audiovisuellen Hilfsmittel der Schule **in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie die staatlichen Lehrkräfte** nutzen können.

2.3 Gruppenbildung (vgl. AV RWU Nummer 4)

Über die Lerngruppenbildung entscheidet die zuständige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU). Zusammenlegungen von Kleingruppen darf die Schule, auch wenn ihr diese Maßnahme als notwendig erscheint, nur vornehmen, wenn sie dies vorher mit der ARU abgesprochen hat. Für Kleingruppen an Oberschulen empfiehlt die Senatsbildungsverwaltung Blockstunden. (Vgl. AV RWU Nummer 4 Abs. 1)

2.4 Lerngruppengröße

Bei der Ermittlung des jährlichen Zuschussbetrages zu den Personalkosten für die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen teilt das Land Berlin an Grundschulen die Teilnehmerzahl durch 15, an allen anderen Schulen durch 12. Dabei unterstützt das Land eine Organisation von Lerngruppen des Religionsunterrichts, die den genannten Lerngruppengrößen angemessen sind. (Vereinbarung über die Finanzierung I. 2)

Für den Erhalt des Evangelischen Religionsunterrichts an einzelnen Schulen ist gemäß dem Organisationsrundsreiben der Evangelischen Kirche ein **Durchschnittsquotient von mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Lerngruppe an einer Schule nötig**. Maßgeblich ist die Oktober-Statistik des Vorjahres. Schulen mit der Bezeichnung S in der Schulnummer sind von dieser Regelung ausgenommen. Auf Antrag der betreffenden Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht kann das Konsistorium weitere Ausnahmen zulassen, z.B. bei Schulen

- deren positive Teilnahmeentwicklung für das nächste Schuljahr klar nachgewiesen werden kann,
- deren Schulleitung schriftlich bestätigt, dass eine zweistündige Einplanung des Religionsunterrichts nicht möglich war.

2.5 Anzahl der Wochenstunden

Entsprechend den Vorgaben des Schulgesetzes § 13 Abs. 5 sind je Lerngruppe **zwei Wochenstunden** Religionsunterricht im Stundenplan der Klasse freizuhalten. Abweichende Regelungen (Einstündige Einplanung, Blockunterricht) sind mit der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht abzusprechen.

Unabhängig davon sind höhere Wochenstundenzahlen z. B. bei Seminarkursen zulässig, werden jedoch nicht refinanziert.

2.6 Integration in die regelmäßige Unterrichtszeit (vgl. BSchulG § 13 Abs. 5; AV RWU Nummer 5)

Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in die **regelmäßige Unterrichtszeit** integriert wird.

Der Religionsunterricht darf nicht parallel zu anderen schulischen Veranstaltungen stattfinden, die für die Schülerinnen oder Schüler von Bedeutung sein können (z. B. Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache).

Eine Platzierung ausschließlich in den Randbereichen der Stundenpläne ist unzulässig (AV RWU Nummer 5 Abs. 4). Eine Gleichbehandlung mit den ordentlichen Unterrichtsfächern muss erkennbar sein. Ausnahmen lässt die AV RWU nur für die mit dem Einverständnis der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht aus mehreren Klassen zusammengesetzten Gruppen und für den Unterricht an Schwerpunktschulen zu.

2.7 Religionsunterricht im Stundenplan und Berichtsheft

Die Religionslehrkräfte reichen zu Beginn jedes Schuljahres ihren Stundenplan bei der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht ein und informieren unverzüglich über Änderungen des Stundenplanes (RLO-BB §3 Abs. 2).

Die Religionslehrkräfte führen pro Lerngruppe ein Berichtsheft, in das Stundeninhalt, Noten und Fehlzeiten eingetragen werden. Sie legen diese den jeweils zuständigen kirchlichen Fachaufsichten auf Verlangen vor. Die Berichtshefte sind bei Krankheit, Umsetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst an die Nachfolgerin oder den Nachfolger herauszugeben und im Übrigen drei Jahre aufzubewahren (RLO-BB § 3 Abs. 4). In den Klassenbüchern der Schule kann der Religionsunterricht vergleichbar mit allen anderen Fächern eingetragen werden, dort genügt jedoch der Eintrag: „erteilt“ mit dem Unterschriftenkürzel. Da die kirchliche Dienst- und Fachaufsicht kein Recht hat, die Klassenbücher einzusehen, muss auf jeden Fall das von der Evangelischen Kirche zur Verfügung gestellte Berichtsheft geführt werden.

2.8 Lehr- und Lernmittel

Die für den Religionsunterricht aus kirchlichen Mitteln beschafften Lehr- und Lernmittel werden in den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) inventarisiert und zur Verwendung in den einzelnen Schulen ausgeliehen. Die Ausleihbedingungen legt jede ARU angemessen fest. Die Religionslehrkräfte können der ARU die Anschaffung bestimmter Lehr- und Lernmittel begründet vorschlagen. Über die Anschaffung entscheidet die oder der zuständige Beauftragte.

2.9 Gäste im Religionsunterricht (RLO-BB § 3 Abs. 5)

Wenn schulfremde Personen in den Religionsunterricht eingeladen werden, ist die **Schulleitung zu informieren**. **Eltern** haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Lerngruppe nach vorheriger Anmeldung bei der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht zu besuchen.

2.10 Religionsunterricht und Ethik (vgl. BSchulG § 12 Abs. 6, AV Zeugnisse Anlage 2, Nummer 9)

Die Kooperation zwischen dem Pflichtfach Ethik und dem Religionsunterricht gemäß § 12 Abs. 6 des Berliner Schulgesetzes hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt. Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Entscheidung, in welcher Form Kooperationen durchgeführt werden, obliegt der einzelnen Schule. Die Kooperation wird durch einen in der Anlage 2 der AV Zeugnisse festgelegten Vermerk auf den Zeugnissen gekennzeichnet.

In den Fachbriefen Nr. 7 und 8 Ethik heißt es: „Die Kooperation ist am sinnvollsten durchzuführen, wenn Lehrkräfte aus dem jeweiligen Religions- und Weltanschauungsunterricht, die an der jeweiligen Schule Religions- und Weltanschauungsunterricht anbieten oder als schulexterne Lehrkräfte für eine Kooperation eingeladen werden, zusammen mit den Ethiklehrkräften Teile der hier angebotenen Unterrichtsreihe mitgestalten. Wenn an Schulen die Möglichkeit besteht, dass Lehrkräfte an den Ethikunterricht projektgebunden herangezogen werden, sollte man diese Möglichkeit auf alle Fälle nutzen.“

2.11 Neutralitätspflicht der Schule und Schulfrieden

Sowohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Gebeten während der Unterrichtszeit vom 30.11.2011 (6 C 20.10) als auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Tragen des Kopftuches von staatlichen Lehrkräften vom 27.01.2015 (1 BvR 471/10 -- 1 BvR 1181/10) bestimmen die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Ihre Grenze findet diese Offenheit und Förderung nicht in der negativen Religionsfreiheit von Eltern und Schülern, sondern nur in der nachgewiese-

nen Störung des Schulfriedens. Dies ist auch bei der Anbringung und Aufstellung von Schülerarbeiten aus dem Religionsunterricht zu beachten: Die gemäß Nummer 2 Abs. 7 der AV Religions- und Weltanschauungsunterricht bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzuholende Gestattung darf nur verwehrt werden, wenn eine Störung des Schulfriedens durch die Anbringung oder Aufstellung der Schülerarbeit befürchtet werden muss oder nachweislich eingetreten ist.

2.12 Evangelische Feiern in der multireligiösen Schule

Das unentgeltliche Überlassen von Räumen für evangelische Feiern in der Schule ist in Art. 140 des Grundgesetzes und den Art. 15 des Evangelischen Kirchenvertrags Berlin geregelt. Schülerinnen und Schüler müssen die Freiheit haben, weit möglichst selbst zu bestimmen, in welchem Maß sie sich einlassen oder auf Distanz bleiben. In schulrechtlicher Perspektive ist daher die Frage der Verantwortlichkeit von entscheidender Bedeutung. Die religiöse Feier findet im Wechselspiel von positiver und negativer Religionsfreiheit statt, eine obligatorische Teilnahme kann es nicht geben. Die inhaltliche Verantwortung liegt nicht in der Hand der Schule, sondern von ausgewiesenen Personen. Dennoch sind alle Formen religiöser Praxis in der Schule absprache- und genehmigungsbedürftig. Daher müssen Schulleitungen bei der Planung und Durchführung einbezogen werden.

3. Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Fehlzeiten und Versäumnisse

3.1 Aufsichtspflicht (vgl. AV RWU Nummer 7)

Für die Durchführung des Religionsunterrichts sind die Religionslehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Ihnen obliegt in vollem Umfang die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Durchführung von Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, die zwar zum Religionsunterricht angemeldet sind, diesem aber ohne ausreichenden Grund fernbleiben. Im Fall der unentschuldigten Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. (Vgl. für den Evangelischen Religionsunterricht: RLO-BB § 3 Abs. 3) Die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall liegt bei der Schule.

3.2 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. AV RWU Nummer 7 Abs. 2; RLO-BB § 3 Abs. 3)

Schulische Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen können von den Lehrkräften für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht angeregt, nicht jedoch selbständig angeordnet werden. D. h. die für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden im Religionsunterricht nur Anwendung mit der Maßgabe, dass Ordnungsmaßnahmen in Abstimmung zwischen den Religionslehrkräften der Kirchen und der Schule erfolgen können.

Konflikten und Störungen des Unterrichts ist vorrangig mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über zwei Stunden hinaus ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Zustimmung der Fachaufsicht ist einzuholen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über eine Stunde, gegebenenfalls über eine Doppelstunde hinaus, muss der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zum Gespräch gegeben werden.

3.3 Fehlzeiten/Versäumnisse

Die im Religionsunterricht angefallenen Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler werden von den mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräften in das Berichtsheft eingetragen. Zusätzlich kann ein Eintrag ins Klassenbuch erfolgen.

Die Durchführung von Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler, die dem Religionsunterricht ohne ausreichenden Grund fernbleiben, obliegt den Religionslehrkräften. (Vgl. AV RWU Nummer 7) Im Fall der unentschuldigten Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. (Vgl. RLO-BB § 3 Abs. 3)

4. Leistungsbewertung (RLO-BB § 3 Abs. 6; Vorläufige Zeugnisrichtlinien)

Die Leistungsbeurteilung im Evangelischen Religionsunterricht erfolgt unter Beachtung der in § 58 Abs. 5 BSchulG dargelegten Grundsätze.

Jede Schülerin und jeder Schüler, die/der zum schulischen Zeugnistern am Religionsunterricht teilnimmt, erhält eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zeugnis.

Die Form der Teilnahmebescheinigung und Zeugnisse im Evangelischen Religionsunterricht wurde 2014 in Zusammenarbeit mit den Religionslehrkräften neu festgelegt und richtet sich nach den Bestimmungen der vorläufigen Zeugnisrichtlinien für den Evangelischen Religionsunterricht im Land Berlin.

Zusätzlich wird der Besuch des Religionsunterrichtes seit dem Schuljahr 2015/2016 auf dem staatlichen Zeugnis vermerkt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler dem nicht schriftlich widersprochen haben (vgl. AV Zeugnisse Nummer 5 Abs. 8 und Anlage 2 Abschnitt A Nummer 10). Dort wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Evangelische Kirche eine eigene Teilnahmebescheinigung bzw. Beurteilung erteilt.

5. Rahmenlehrpläne (Vgl. BSchulG § 13 Abs. 3; RLO-BB § 3 Abs. 1)

Der Religionsunterricht ist nach den verbindlichen curricularen Vorgaben der Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind.

Der Rahmenlehrplan für den **Evangelischen Religionsunterricht** bestimmt ein Modell fachspezifischer religiöser Kompetenz, das sich in die Teilkompetenzen religiöse Deutungs- und Handlungskompetenz gliedert. Diese sind bezogen auf die Bezugsreligion des Unterrichtsfaches, andere Religionen und Religion in Kultur und Gesellschaft. Verbindlich sind im Rahmenlehrplan die Regelstandards, die kompetenzorientiert beschrieben sind:

- Rahmenlehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 1-10 (gültig seit 2007)
- Handreichung für den Evangelischen Religionsunterricht an Schulen mit den Förderschwerpunkten sozial-emotionales Lernen, Lernen und geistige Entwicklung für die Jahrgangsstufen 1-10 (gültig seit 2007).
- Kerncurriculum für den Evangelischen Religionsunterricht in der Qualifizierungsphase der gymnasialen Oberstufe (gültig seit 2012).
- Vorläufiger Rahmenlehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen (in der Erprobung seit 2012).

Der Religionsunterricht kann in den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen durchgeführt werden.

Die Rahmenlehrpläne sind zu finden unter: www.ekbo.de

6. Kirchliche Feiertage (vgl. AV Schulbesuchspflicht, Nummer 2)

Evangelische Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an bestimmten Feiertagen ihrer Kirche unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Für die Beurlaubung bedarf es auch **keines schriftlichen Antrags**. Ein Antragsverfahren ist in Nummer 2 Abs. 2 der AV Schulbesuchspflicht nur für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften angehören. So ist z. B. für die Beurlaubung am Welthumanistentag 21. Juni die Zugehörigkeit zum Humanistischen Verband nachzuweisen (vgl. das Informationsschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über die AV Schulbesuchspflicht vom 21.11.2014).

Unterrichtsfreie Tage sind für evangelische Schülerinnen und Schüler:

- 31. Oktober (Reformationstag)
- Buß- und Bettag

Auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten sind Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Gottesdienst an folgenden religiösen Feier- oder Gedenktagen in der Regel bis zu zwei Stunden vom Unterricht zu befreien.

Als religiöse Feier- oder Gedenktage in diesem Sinne gelten für evangelische Schülerinnen und Schüler:
6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)

Hinsichtlich der Beantragung sind die u. U. jeweils unterschiedlichen Verfahrensweisen in einer Schule zu beachten.

Evangelische Religionslehrkräfte im Dienst der Kirche müssen an diesen Feiertagen die im Stundenplan festgelegten Stunden Religionsunterricht erteilen, weil nicht alle ihre Schülerinnen und Schüler evangelisch sind. Eine Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Gottesdienst am Reformationstag und am Buß- und Bettag (vgl. TV-EKBO § 29 Abs. 1 Buchstabe i) und andere abweichende Regelungen müssen der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht angezeigt und ggf. von ihr genehmigt werden. Sie sind mit der Schulleitung abzusprechen.

Evangelischen staatlichen Lehrkräften ist an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der kirchlichen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabwendbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. (Gesetz über die Sonn- und Feiertage – vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) – geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1969 – (GVBl. S. 1030) und Gesetz vom 2. Dezember 1994 – (GVBl. S. 491) – Berlin – § 2 Abs. 2).

7. Statistische Erfassung (RLO-BB § 3 Abs. 7)

Die statistische Erfassung erfolgt zu einem landesweit verbindlichen Stichtag im Oktober eines jeden Jahres. Die kirchlichen Erhebungsbögen werden von den Religionslehrkräften ausgefüllt und den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen zur Verfügung gestellt. Die ermittelten Teilnehmezahlen sind mit den Schulleitungen abzustimmen.

Gleichzeitig melden die Schulleitungen die mit den Religionslehrkräften abgestimmten Teilnehmerzahlen an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Sofern Unstimmigkeiten erkennbar werden, sollen diese zwischen der beauftragten Lehrkraft und der Schulleitung geklärt werden. Alle in der Statistik aufgeführten Teilnehmezahlen sind jederzeit durch die Berichtshefte (RLO-BB § 3 Abs. 4) belegbar.

8. Lehrvoraussetzungen

8.1 Lehrbefähigung (vgl. BSchulG § 13 Abs. 2, BSchulG § 129 Abs. 1)

Alle Personen, die eigenverantwortlich Religionsunterricht erteilen, verfügen über eine **Lehrbefähigung** für das Fach Evangelische Religion. Diese wird durch eine Prüfung erworben, die im praktischen Teil die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsstunden einschließt. Steht diese Prüfung noch aus, wird für den Zeitraum der Ausbildung eine vorläufige Lehrbefähigung erteilt.

8.2 Kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) (vgl. Kirchengesetz über die Regelung des Ev. RU § 2; Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation))

Der Evangelische Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der Evangelischen Kirche (**Vokation**) beauftragt worden sind. Die Beauftragung setzt die Lehrbefähigung voraus. Die genauen Voraussetzungen für die Vokation können in der „Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht (Vokationsordnung) vom 20. Januar 2012 (KABl. S. 30)“ nachgelesen werden.

9. Kirchliche Lehrkräfte

9.1 Teilnahme an Beratungen der Mitwirkungsgremien (vgl. BSchulG § 82 Abs. 2 + 4; RLO-BB § 2 Abs. 6)

Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte können gemäß § 82 Abs. 2 + 4 des Berliner Schulgesetzes an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse, sowie an den Klassenkonferenzen **mit beratender Stimme** teilnehmen. Die Teilnahme an den Gesamtkonferenzen ist für alle Religionslehrkräfte verbindlich. Sofern eine evangelische Religionslehrkraft an mehreren Schulen tätig ist, kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung der oder des Beauftragten auf bestimmte Schulen begrenzt werden (RLO-BB § 2 Abs. 6).

Nach § 115 Abs. 4 des Berliner Schulgesetzes kann die Evangelische Kirche je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesschulbeirat entsenden.

9.2 Fortbildungen (Kirchengesetz über die Regelung des Ev. RU § 6; RLO-BB § 4 Abs. 5; Fortbildungsgesetz)

Die Evangelische Kirche sorgt durch ihre fachbezogenen Angebote im Amt für kirchliche Dienste (AKD) und im Rahmen der Konvente für die Fortbildung der Religionslehrkräfte (Kirchengesetz über die Regelung des Ev. RU § 6). Die Lehrkräfte ihrerseits sind **zur fachbezogenen Fortbildung verpflichtet** (RLO-BB § 4 Abs. 5). Das Land Berlin unterstützt die Fortbildung finanziell (Finanzierungsvereinbarung II, 3).

Religionslehrkräfte haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen. Eine Freistellung setzt voraus, dass der Fortbildungsmaßnahme dienstliche Belange nicht entgegenstehen und erforderliche Vertretungen geregelt sind. Der Freistellungszeitraum beträgt zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (Kirchengesetz über die berufliche Fortbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Fortbildungsgesetz – FortBG) vom 15. November 2014 (KABl. S. 207).

9.3 Erkrankung/Arbeitsausfall (RLO BB § 4 Abs. 2)

Bei Erkrankung/Arbeitsausfall ist

- umgehend die Schulleitung (Sekretariat) **und** der jeweilige Dienstgeber (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht) zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Krankheit anzugeben.
- spätestens am 4.Tag die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Dienstgeber vorzulegen
- der Termin der Wiederaufnahme der Arbeit der Schule und dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn er vom o. g. Datum abweicht.

9.4 Beurlaubung/Dienstbefreiung

Anträge auf Beurlaubung oder Dienstbefreiung sind an die zuständige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht zu richten.

9.5 Haftpflicht- und Unfallversicherung

„Wegen der engen Zusammenarbeit, den erforderlichen organisatorischen Abstimmungen und der Einordnung in den Schulbetrieb, gilt der Religions- oder Weltanschauungsunterricht als schulische Veranstaltung. Damit besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst b. SGB VII in Verbindung mit § 8 SGB VII.“ (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Gz. II C 1.9, Informationsschreiben über den Unfallversicherungsschutz beim Religions- und Weltanschauungsunterricht vom 27.05.2013).

Alle Religionslehrkräfte sind von der Evangelischen Kirche umfassend versichert. Bei Fragen zu einzelnen Punkten helfen die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht.

9.6 Vertretungen und Aufsichten (vgl. RLO-BB § 4 Abs. 3; AV Religions- und Weltanschauungsunterricht Nummer 7 Abs. 5)

Auf Bitten der Schulleitung übernehmen die Religionslehrkräfte im angemessenen Umfang und im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen Vertretungsstunden und Aufsichten (RLO-BB § 4 Abs. 3). Die Entscheidung hierüber trifft der oder die Beauftragte im Rahmen seiner bzw. ihrer Dienstaufsicht.

Die Lehrkräfte der Evangelischen und Katholischen Kirche können sich im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten **gegenseitig vertreten**. Die Eltern der am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind von den Lehrkräften darüber zu informieren.

Gleichzeitig gilt die schulrechtliche Regelung, dass Religionslehrkräfte, die nicht gleichzeitig Lehrkräfte an einer öffentlichen Berliner Schule sind, nicht im Regelunterricht eingesetzt werden dürfen (vgl. AV RWU Nummer 7, Abs. 5).

10. Staatliche Lehrkräfte

10.1 Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. BSchulG § 13 Abs. 2; AV RWU Nummer 2 Abs. 5)

Lehrkräfte des Landes Berlin haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Die Zahl der Wochenstunden, die eine staatliche Lehrkraft Religionsunterricht erteilen kann, wird dadurch begrenzt, dass eine überwiegende Tätigkeit im staatlichen Bereich gewahrt bleiben muss. Ein schriftlicher Antrag auf Einsatz im Religionsunterricht muss rechtzeitig vor Beginn eines

neuen Schuljahres bei der Schulleitung **und** der zuständigen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht gestellt werden.

Die Kommentierung von Krzyweck/Duveneck, Das Schulrecht in Berlin, sagt zu § 13 Abs. 2 sehr klar: „Das ihnen (sc. den Lehrkräften, die im Schuldienst des Landes Berlin stehen) nach Satz 5 eingeräumte „Recht“ bedeutet, dass weder Schule noch Schulaufsichtsbehörde die Unterrichtserteilung verweigern dürfen, wenn der betreffende Lehrer den Unterricht erteilen will und die Beauftragung des entsprechenden Trägers vorliegt. Im Einzelfall werden die Bedingungen zwischen dem Träger und dem Schulleiter auszuhandeln sein, wenn beispielsweise aus Gründen der Unterrichtsorganisation auf Unterrichtsstunden eines Lehrers zu Gunsten von Religionsunterricht nur in einem gewissen Umfang verzichtet werden kann. Im Einzelfall könnte dieses Problem auch im Wege der Nebentätigkeit gelöst werden, die vom Träger zu veranlassen und zu entgelten wäre.“

Gemäß Punkt II.4 der Finanzierungsvereinbarung vom 01.10.2015 trägt die Evangelische Kirche die Personalkosten der von staatlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterrichtsstunden. Somit ist es für das Land Berlin finanziell möglich, für die Abdeckung dieser Stunden andere Lehrkräfte einzusetzen.

10.2 Religionspädagogische Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer

Die Evangelische Kirche bietet religionspädagogische Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer an. Voraussetzung zur Prüfung sind die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers.

Evangelischen Lehrkräften wird im Land Berlin auf Antrag bei der Senatsschulverwaltung die Teilnahme an der religionspädagogischen Weiterbildung der Evangelischen Kirche zur Erlangung der jeweiligen Lehrbefähigung ermöglicht. Sie werden dafür in einem festgelegten Zeitraum und Umfang unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die Entscheidung über die Freistellung trifft die Senatsschulverwaltung. Die Evangelische und Katholische Kirche informieren die zuständige Stelle der Senatsschulverwaltung rechtzeitig, welche Lehrkräfte in die religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.

IV Adressen

1. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1.1 Konsistorium der Evangelischen Kirche

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Abteilung 5 – Referat Religionsunterricht
Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin
Telefon: 030 - 243 44 – 344
Fax: 030 - 243 44 – 333
e-mail: d.altmannsperger@ekbo.de

OKR Dr. Dieter Altmannsperger, Referatsleiter

1.2 Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht

ARU Mitte
Nazarethkirchstr. 50, 13347 Berlin,
Telefon: 030 – 455 20 15
Fax: 030 – 437 22 738
e-mail: Aru.mitte@ekbo.de

Beauftragte: Marianne Pagel

ARU Pankow
Max-Steinke-Str. 22, 13086 Berlin
Telefon: 030 – 927 24 26
Fax: 030 – 927 24 25
e-mail: Aru.pankow@ekbo.de

Beauftragte: Michaela Kießling-Voigt

ARU Charlottenburg-Wilmersdorf
Herderstr. 3-4, 10625 Berlin
Telefon: 030 – 341 73 48
Fax: 030 – 341 88 21
e-mail: Aru.charlottenburg-wilmersdorf@ekbo.de
Homepage: www.aru-online.de

Beauftragte: Rebecca Habicht

ARU Spandau
Schönwalder Str. 24
13585 Berlin
Telefon: 030 – 336 21 42
Fax: 030 – 336 22 07
e-mail: Aru.Spandau@ekbo.de

Beauftragte: Dr. Christiane Ehrhardt

ARU Steglitz-Zehlendorf
Hindenburgdamm 101
12203 Berlin
Telefon: 030 – 469 00 270
Fax: 030 – 469 00 277
e-mail: Aru.steglitz-zehlendorf@ekbo.de

Beauftragte: Ines-Kathrin Haesner

ARU Tempelhof-Schöneberg
Alt-Mariendorf 39
12107 Berlin
Telefon: 030 – 705 10 11
Fax: 030 – 70 60 00 80
e-mail: Aru.tempelhof-schoeneberg@ekbo.de

Beauftragter: Frank Thomas

ARU Neukölln
Hertastr. 11
12051 Berlin
Telefon: 030 – 832 389 29
Fax: 030 – 832 389 31
e-mail: Aru.neukoelln@ekbo.de

Beauftragte: Maren Traxler

ARU Lichtenberg
Schottstr. 6
10365 Berlin
Telefon: 030 – 526 986 17
Fax: 030 – 526 988 37
e-mail: Aru.lichtenberg@ekbo.de

Beauftragte: Anna-Katharina Seeber

ARU Reinickendorf
Alt-Wittenau 70
13437 Berlin
Telefon: 030 – 411 11 43
Fax: 030 – 411 88 47
e-mail: Aru.reinickendorf@ekbo.de

Beauftragte: Dr. Susanne Schroeder

Evangelische Berufsschularbeit Berlin
Sakrower Kirchweg 79
14089 Berlin
Telefon: 030 – 365 002 0
Fax: 030 – 365 002 33
e-mail: leitung@evba.de

Leiter: Marcus Götz-Guerlin

1.3 Amt für Kirchliche Dienste der EKBO

Fachbereich II – Religions- und Gemeindepädagogik
10625 Berlin, Goethestr. 26-30
Telefon: 030-3191268
Fax: 030-3191200
e-mail: j.kramer@akd-ekbo.de

Dr. Jens Kramer, Studienleiter



Anmeldung zum Evangelischen Religionsunterricht

An die Schulleitung der

(Name der Schule)

Anmeldung zum Religionsunterricht
in Verantwortung der Evangelischen Kirche

(Name, Vorname)

(Klasse)

Geburtstag

Anschrift

nimmt ab dem Schuljahr _____ am Religionsunterricht der Evangelischen Kirche teil.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*
oder des/der religionsmündigen Schüler/in*)

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

